

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 138 (1970)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum neuen Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. über die Mischehen

ERSTER TEIL

Einführung durch den Präsidenten der Schweizerischen Bischofskonferenz**I. Allgemeines**

1. Die Bischofskonferenzen haben den Auftrag erhalten, in ihren Ländern am 30. April 1970 das lang erwartete päpstliche Dokument über die Mischehe bekanntzugeben und zu erläutern. Das Dokument in der Form eines Apostolischen Schreibens (*Motu proprio*), das mit den Worten «*Matrimonia mixta*» beginnt, trägt das Datum vom 31. März 1970 und tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Es umfasst eine allgemeine Einleitung, in der das Problem der Mischehe mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse dargelegt wird, die theologischen und seelsorglichen Gesichtspunkte hervorgehoben werden, die für die Neuordnung ausschlaggebend sind, und die Eigenart des Dokumentes erläutert wird. Dann folgen 17 Einzelbestimmungen. Sie bilden das neue Rahmengesetz für die Behandlung der Mischehe. Damit sind die entsprechenden Vorschriften des Kodex ausser Kraft gesetzt. Darüber hinaus enthalten sie Anweisungen für die seelsorgliche Betreuung der Mischehe.

2. Über den Sinn der neuen Regelung sagt der Papst, dass er sie erlasse «in der Absicht, die kirchliche Gesetzgebung bezüglich der Mischehe weiter zu vervollkommen und darauf hinzuwirken, dass die kirchenrechtlichen Bestimmungen, unbeschadet des göttlichen Gesetzes den unterschiedlichen Verhältnissen der Eheleute entsprechen, ... gemäss der Auffassung des II. Vatikanischen Konzils, die vor allem im Dekret über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*) und in der Erklä-

rung über die religiöse Freiheit (*Dignitatis humanae*) zum Ausdruck kommt, und unter der Berücksichtigung der Voten der (ersten) Bischofssynode».

3. Von den *theologischen Grundlagen* der Neuregelung seien vor allem folgende erwähnt:

a) Das schwierige Problem der Mischehe ergibt sich aus der Tatsache der Spaltung im Glauben. Sie wirkt sich auf die Einheit von Ehe und Familie unvermeidlich aus, so in der religiösen Lebensgestaltung, in der Teilnahme am Gottesdienst der Kirche und in der Kindererziehung. Sie zeigt sich in der unterschiedlichen Auffassung der Ehe als Sakrament, im Verständnis der kirchlichen Trauung, oft auch in der Auslegung einiger sittlicher Grundsätze und in der Beurteilung der Zuständigkeit des kirchlichen Amtes und des Gehorsams der Kirche gegenüber. Da also die Mischehe die vollkommene seelisch-geistige Verbindung und die volle Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten erschwert, rät die Kirche davon ab. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Erklärung der Kirchen der Schweiz vom 19. Juli 1967 erklärt der Papst, dass die Mischehen, von einigen Ausnahmen abgesehen, für gewöhnlich nicht der Wiedervereinigung aller Christen dienen. Eine vollständige Lösung des Mischehenproblems ist erst möglich, wenn die volle Einheit unter den Christen wieder hergestellt ist.

b) Der katholische Christ hat von seiner Glaubensüberzeugung und vom Verständnis seiner Kirche her die schwere Pflicht, seinem Glauben treu zu bleiben und ihn

nicht zu gefährden. Zudem soll er, soweit als möglich dafür Sorge tragen, dass seine Kinder in dieser Kirche getauft und erzogen werden und alle jene Heilmittel erlangen, die die katholische Kirche ihren Gläubigen zur Verfügung stellt. Von dieser Gewissensverpflichtung kann den katholischen Christen keine kirchliche Instanz dispensieren.

c) Der Mensch hat von Natur aus das Recht, eine Ehe einzugehen, eine Familie zu gründen und Kinder zu zeugen. Die positiven Vorschriften über die Ehe müssen diesem Naturrecht Rechnung tragen.

d) Die Erziehung der Kinder ist die Aufgabe der beiden Ehegatten. Wenn sich dadurch für die Mischehe oft sehr schwierige Probleme ergeben, will die Kirche durch ihre Gesetzgebung und durch ihre seelsorgliche Bemühung helfen, diese Aufgabe richtig zu lösen.

e) Die Gewissensüberzeugung und die

Aus dem Inhalt:

Zum neuen Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. über die Mischehen

6. Vollversammlung der italienischen Bischöfe

Direktiven des Papstes an die Bischöfe, Priester und Laien Italiens

Einheit oder Pluralismus im Lebramt?

Aus der Arbeit der Katechetischen Kommissionen

Amtlicher Teil

Gewissensfreiheit beider Ehepartner müssen respektiert werden. Der katholische Christ, der sich seiner Gewissensverpflichtung bewusst ist, hat die Aufgabe, auch auf das Gewissen seines Partners Rücksicht zu nehmen, und umgekehrt. In Konflikten, die sich in einer Mischehe daraus ergeben können, sollen die Ehegatten in gegenseitiger Rücksichtnahme im Geist des Glaubens und der Liebe Lösungen suchen.

4. Zur *Charakteristik* des neuen päpstlichen Schreibens «*Matrimonia mixta*» lässt sich Folgendes sagen:

a) Das Dokument geht von der Tatsache der stark veränderten Situation aus. Die Mischehen sind viel häufiger geworden wegen der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung und Industrialisierung, wegen der Zusammenballung der Bevölkerung in den Städten, der ständigen Ortsveränderung grosser Bevölkerungsteile und der anwachsenden Zahl der Flüchtlinge aller Art. Aus diesen Gründen besteht kaum mehr eine orts- und gebietsmässige Trennung zwischen den katholischen Christen, den Christen anderer Konfessionen und den Nichtchristen. Deshalb ist es für viele katholische Christen viel schwieriger, konfessionell einheitliche Ehen zu schliessen.

b) Der Unterschied zwischen der Mischehe eines katholischen Partners mit einem Christen anderer Konfession und der Mischehe eines Katholiken mit einem Nichtchristen wird klar hervorgehoben. Das *Motu proprio* beruft sich auf die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils im Dekret über den Ökumenismus, nach dem «jene, die an Jesus Christus glauben und in der rechten Weise die Taufe empfangen haben, dadurch in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen» (Nr. 3). Diese Tatsache ist für die Behandlung der Mischehen sehr bedeutungsvoll.

c) Die Neuregelung der Mischehe will ein Rahmengesetz sein. Die Anwendung auf die konkreten Verhältnisse wird den Bischofskonferenzen und den Bischöfen überlassen. Sie sollen bei der Behandlung der Einzelfälle auf die besondere Lage auf ihrem Gebiet wie auch auf die Situation der Ehepartner Rücksicht nehmen.

d) Die Ortsbischöfe erhalten im Rahmen der Bestimmungen des *Motu proprio* die volle Kompetenz, Dispensen zu erteilen. Ein Rekurs nach Rom ist nicht mehr notwendig.

e) Im Vordergrund der Neuregelung steht das seelsorgliche Anliegen. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass wegen zu harter und strenger Gesetze katholische Ehepartner kirchlich ungültige Ehen schliessen und sich dadurch der kirchlichen Gemeinschaft entfremden. Die Seelsorge an der Mischehe wird eigens hervorgehoben, und zwar in Zusammen-

arbeit mit den Seelsorgern anderer Konfessionen.

f) Das Dokument legt grosses Gewicht auf die persönliche Verantwortung. Darauf sollen Brautleute, die eine Mischehe eingehen wollen, gründlich vorbereitet werden.

5. Zur Geschichte des Apostolischen Schreibens «*Matrimonia mixta*».

a) Das II. Vatikanische Konzil hat nach einer kurzen Diskussion über die Mischehe auf Vorschlag von Kardinal Döpfner hin am Ende der 3. Session am 20. November 1964 die weitere Behandlung der Frage dem Papst übertragen.

b) Am 18. März 1966 erschien eine Instruktion der Glaubenskongregation, die einige Änderungen der bisherigen rechtlichen Vorschriften brachte. Auf Grund von Erfahrungen sollte später eine definitive Neuregelung erfolgen.

c) Die erste Bischofssynode im Oktober 1967 hat sich ausführlich mit der Mischehe befasst. Sie machte verschiedene Vorschläge und stimmte über acht Fragen ab, die bei einer Neuregelung der Mischehe-Gesetzgebung berücksichtigt werden sollten.

d) Nach der Synode setzte der Papst eine eigene Kommission ein, die nach Rücksprache mit verschiedenen Instanzen ein neues Dokument ausarbeitete. Am Anfang des Jahres 1970 wurde im Auftrag des Papstes dieser Text den Bischofskonferenzen zugestellt, damit sie dazu Stellung nehmen konnten. Am 25. März 1970 hat die Kommission den Text endgültig bereinigt. Der Vergleich der ersten Vorlage mit dem nun vorliegenden Dokument zeigt, dass noch einige bedeutende Änderungen im Sinn der Ökumene vorgenommen wurden.

II. Erläuterungen einiger Einzelschriften

6. Das *Motu proprio* bezieht sich nicht auf die Eheschliessung der Katholiken des orientalischen Ritus und auch nicht auf die Eheschliessung von Katholiken mit Orthodoxen. Dafür gelten die bereits erlassenen Sonderbestimmungen.

7. Für den Katholiken besteht nach wie vor ein Hindernis, eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen oder einem Nichtchristen einzugehen. Während das Hindernis im Kodex als strenges Verbot formuliert war, von dem nur selten dispensiert werden sollte, stehen in der Instruktion von 1966 und im *Motu proprio* mehr pastorelle Überlegungen im Vordergrund. Danach kann eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen ohne Dispens nicht erlaubterweise geschlossen werden, weil die Mischehe in sich ein Hindernis zur vollen geistig-seelischen Einheit der Ehegatten darstellt. Die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtchristen ist ohne Dispens ungültig.

8. Von besonderer Bedeutung ist es zu wissen, unter welchen Voraussetzungen diese Dispens gewährt wird.

a) Während der Kodex für die Dispens einen schwerwiegenden Grund forderte, verlangt das *Motu proprio* einen gerechten Grund.

b) Eine weitere Voraussetzung für die Dispenserteilung ist, dass der Glaube des katholischen Partners durch die Eheschliessung nicht gefährdet wird. Nach dem *Motu proprio* soll sich der katholische Partner bereit erklären, die Gefahr, den Glauben zu verlieren, zu beseitigen.

c) Das Versprechen bezüglich der Kindererziehung hat folgenden Grund: Der vom Glauben seiner Kirche überzeugte Katholik ist in seinem Gewissen verpflichtet, seine Glaubensüberzeugung den Kindern weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass sie Glieder seiner Kirche werden. Der Kodex urgierte diese Verpflichtung derart, dass eine Dispens nur dann gegeben wurde, wenn auch der nichtkatholische Partner versprach, für die katholische Taufe und Erziehung aller Kinder zu sorgen.

Die wichtigste Änderung der Instruktion von 1966 bestand darin, dass die ganze Angelegenheit der Glaubenskongregation in Rom vorgelegt werden sollte, falls der nichtkatholische Partner aus Gewissensgründen diesem Versprechen nicht zustimmen konnte. Die Dispens wurde gegeben, wenn der katholische Teil ehrlich versprach, für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder zu tun, was ihm unter den konkreten Umständen möglich war. Nach dem *Motu proprio* genügt es in Zukunft, wenn der katholische Teil aufrichtig verspricht, nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Von einem Versprechen des nichtkatholischen Teils ist nicht die Rede. Er soll aber vom Versprechen des katholischen Partners unterrichtet werden. Es steht den Bischofskonferenzen zu, nähere Bestimmungen zu erlassen.

9. In der Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften fordert das *Motu proprio* grundsätzlich die Schliessung der Mischehe vor dem katholischen Priester. Eine allgemeine Anerkennung der nichtkatholisch geschlossenen Mischehe ist damit nicht erfolgt. Dies war auch die mehrheitliche Meinung der Bischofssynode 1967. In diesem Punkt entspricht das *Motu proprio* nicht dem Wunsch der gemeinsamen Erklärung der Kirchen der Schweiz von 1967. Für Mischehen können aber die Bischöfe im Einzelfall von der Formpflicht dispensieren. Eine solche Dispens bedeutet, dass die nichtkatholisch getraute Ehe von der katholischen Kirche als vollgültig anerkannt wird. Die Bischofskonferenz soll für ein einheitliches Vorgehen sorgen.

10. Das *Motu proprio* hält das bisherige

Verbot einer Trauung in einer andern Kirche vor oder nach der katholischen Eheschliessung aufrecht. Auch die Mitwirkung von Seelsorgern anderer Kirchen beim eigentlichen Trauakt ist nicht möglich.

11. Im Kodex und in der Instruktion von 1966 wurde die Aufgabe der Seelsorger vor allem darin gesehen, darauf zu achten, dass die gegebenen Versprechen eingehalten werden. Neu ist die Anregung, dass die Eheleute das gemeinsame Leben auf Grund der Taufe gestalten. Zudem soll die Seelsorge an den in Mischehe Lebenden in gemeinsamem, redlichem und vertrauensvollem Kontakt unter den Seelsorgern verschiedener Kirchen erfolgen. Diese positiven Anregungen zu ökumenischem Leben in der Mischehe und zu ökumenischer Mischehenseelsorge sind neu. Das Motu proprio bejaht somit An-

regungen, die in der gemeinsamen Erklärung der Kirchen der Schweiz von 1967 enthalten sind.

12. Alle kirchlichen Strafen wegen der nichtkatholischen Trauung und Kindererziehung sind aufgehoben. Damit ist ein weiterer Wunsch der gemeinsamen Erklärung der Kirchen in der Schweiz von 1967 in Erfüllung gegangen.

Es ist klar, dass mit den neuen Bestimmungen über die Mischehe nicht alle Fragen und Schwierigkeiten gelöst sind. Solange die Einheit der Christen nicht verwirklicht wird, ist das nicht möglich. Wohl aber besteht die Möglichkeit, dass die Kirchen in gemeinsamer seelsorglicher Anstrengung ihre Aufgabe der Mischehe gegenüber im Geist des christlichen Glaubens und der Liebe besser erfüllen.

† Johannes Vonderach,
Bischof von Chur

ZWEITER TEIL

Kommentar zu den Einzelbestimmungen

Am 29. April ist das Motu proprio Pauls VI. vom 31. März 1970 über die Neuordnung der Mischehen publiziert worden¹. In einer Pressekonferenz am folgenden Tag legte Bischof Dr. Johannes Vonderach, Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz, die theologischen Grundlagen, die Charakteristik, die Geschichte und die einzelnen Bestimmungen des päpstlichen Schreibens dar. Der Text seiner Ausführungen ist in der letzten Nummer der «SKZ» enthalten. Ergänzend dazu sei hier versucht, die einzelnen Bestimmungen kurz zu kommentieren. Es geht dabei nicht um eine Wertung oder Begründung der Bestimmungen, sondern nur um eine Hilfe zum Verständnis des Inhaltes. Es muss wohl nicht eigens gesagt werden, dass es sich hier um eine rein private Arbeit handelt. Der Kommentar folgt den Nummern der Einzelbestimmungen des Motu proprio.

1. Das Ebehindernis der *Konfessionsverschiedenheit* bleibt bestehen. Den Katholiken wird aber die Eingehung einer Ehe mit nichtkatholischen Christen nicht mehr wie im Can. 1060 «aufs strengste» verboten. Das Motu proprio verbietet genau genommen nicht die Eingehung einer Mischehe schlechthin, sondern die Eingehung einer Mischehe ohne vorherige Dispens². Wird eine Ehe ohne diese Dispens eingegangen, ist sie zwar unerlaubt, nicht aber ungültig. Da jedoch nach wie vor die kanonische Eheschliessungsform zur Gültigkeit gefordert wird, ist dieser Unterschied praktisch von geringer Bedeutung. Die neue Formulierung entspricht der

schon lange geübten Praxis. Eine weitere Neuerung kann in der Begründung gesehen werden, dass die Mischehe ihrer Natur nach einer vollen seelisch-geistigen Einheit der Gatten entgegen steht.

2. Das Hindernis der *Religionsverschiedenheit* bleibt ebenfalls bestehen. Wird eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtchristen ohne Dispens geschlossen, ist sie ungültig. Auch hier ist aber die Dispens schon vorgesehen und somit das gleiche zu sagen, wie zu Nr. 1. Der Grund, warum hier eine Dispens nötig ist, wird nicht genannt. Der unter Nr. 1 erwähnte Grund gilt hier in verstärktem Masse.

3. Die Kirche ist grundsätzlich bereit von diesem Hindernis zu *dispensieren*³. Dies entspricht der schon seit Jahren geübten Praxis. Von entscheidender Bedeutung ist es, unter welchen Bedingungen diese Dispens gewährt wird.

Im Unterschied zu Can. 1061 § 1, 1^o fordert das Motu proprio nicht mehr gerechte und wichtige Gründe, sondern gerechte Gründe. Auch darin ist die Praxis der Rechtsbestimmung längst vorausgeeilt.

4. Damit die Dispens gewährt werden kann, muss der *katholische Mischehepartner* ein doppeltes Versprechen ablegen. Er muss sich bereit erklären, die Gefahr des *Glaubensabfalles* zu beseitigen. Can. 1061 § 1, 2^o forderte ein Versprechen des nichtkatholischen Teils, die Gefahr des Glaubensabfalles vom katholischen Teil abzuwenden.

Die Instruktion der Glaubenskongregation von 1966⁴ formulierte dies etwas milder: Der nichtkatholische Partner sollte eingeladen werden, zu versprechen, die Glaubensüberzeugung des Katholiken nicht zu hindern. Das Motu proprio dagegen verlangt nur noch eine Erklärung des katholischen Partners.

Die gemeinsame Erklärung der Kirchen der Schweiz von 1967 machte folgende Anregung: «Wir halten es für angezeigt, vor der Trauung eines bekenntnisverschiedenen Paares von beiden Partnern die Zusicherung zu verlangen, Glauben und Gewissen des andern zu achten und ihn in der Ausübung seines konfessionellen Lebens nicht zu hindern»⁵. Dies wird im Motu proprio nicht gefordert. Es steht aber nichts dagegen, dass ein solches Versprechen etwa auf Grund eines gemeinsamen Einverständnisses zwischen den Kirchenleitungen eines Landes verlangt werden könnte.

Darüber hinaus wird vom katholischen Partner das Versprechen verlangt, alles zu tun, dass *alle seine Kinder* in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Dieses Versprechen wird nur vom katholischen Partner gefordert⁶. Das Motu proprio betont im ersten Teil, dass beide Ehegatten die Pflicht zur Kindererziehung haben. Daher kann ein Partner allein nicht das Versprechen ablegen, dass die Kinder faktisch katholisch getauft und erzogen werden. Er kann vielmehr nur versprechen, das zu tun, was ihm unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände, auch der Gewissensüberzeugung des andern Gatten, möglich ist. Daraus ist die Bedeutung des Ausdruckes «nach Kräften» zu entnehmen. Man kann wohl nicht behaupten, dass dieses Versprechen nicht ehrlich

¹ Der deutsche Text ist publiziert in SKZ 138 (1970), Nr. 17, S. 241–244.

² Man kann sich fragen, ob hier der Ausdruck «Dispens» am Platz ist. Da von vorneherein mit vielen Ausnahmen gerechnet wird, müsste man eher von Erlaubnis, als von Dispens durch den Ordinarius sprechen. Im Codex wird das Wort «dispensare» auch im Sinn von Erteilung einer Erlaubnis gebraucht. Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht I § 28, III, 3.

³ Ob hier der Gebrauch des Wortes «Kirche» im Sinn der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils erfolgt, mag dahin gestellt bleiben.

⁴ S. Congregatio pro Doctrina Fidei, Instructio de matrimonii mixtis. 18. März 1966, AAS 1966 S. 235–239.

⁵ Gemeinsame Erklärung zur Mischehen-Frage. Vorstand des Schweiz. Evangelischen Kirchenbundes, Römisch-katholische Bischöfe der Schweiz, Bischof der christ-katholischen Kirche der Schweiz. (Verlag Benziger und EVZ, Zürich, 1967.) IV, 5.

⁶ Vgl. unter Nr. 5.

sein kann, wenn der Versprechende Partner sich der Grenzen des ihm Möglichen bewusst ist. Es ist aber festzustellen, dass der Unterschied zwischen dem Versprechen, die Kinder wirklich katholisch zu erziehen und dem Versprechen, das unter den gegebenen Umständen Mögliche zu tun, von scholastisch und juristisch nicht gebildeten Gläubigen oft kaum verstanden wird.

Sieht der katholische Partner, dass seine Bemühungen für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder kaum Aussicht auf Erfolg haben werden, kann zwar die Voraussetzung für die Gewährung einer Dispens gegeben sein. Ob er aber in diesem Fall von seiner Glaubensüberzeugung her nicht eher verpflichtet wäre, von dieser Eheschliessung abzusehen, ist damit nicht entschieden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Eheschliessung auch andere Gewissensverpflichtungen gibt, von deren Erfüllung die Möglichkeit einer gültigen Eheschliessung nicht abhängig gemacht wird.

5. Gemäss Can. 1061 § 1, 2° mussten beide Mischehenpartner versprechen, alle Nachkommen in der katholischen Kirche taufen zu lassen und für die katholische Kindererziehung besorgt zu sein. Gemäss der Instruktion von 1966 musste der katholische Partner dieses Versprechen ablegen und der nichtkatholische Partner eingeladen werden, zu versprechen, er werde die katholische Taufe und Erziehung der Kinder nicht hindern. Hat er dieses Versprechen abgelegt, war eine bischöfliche Dispens möglich. Andernfalls konnte die Angelegenheit der päpstlichen Glaubenskongregation vorgelegt werden, die den Bischof bevollmächtigte, trotzdem zu dispensieren, wenn der katholische Partner versprach, zu tun, was ihm für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder möglich ist. Gemäss dem Motu proprio ist ein *Versprechen für den nichtkatholischen Partner nicht mehr vorgesehen*. Es fordert einzig, dass der nichtkatholische Partner vom Versprechen des katholischen Partners derart unterrichtet werde, dass er um sein Versprechen und seine Verpflichtungen weiss. Gemäss dem Motu proprio gibt es somit den bisherigen Unterschied zwischen dem beidseitigen Versprechen der Brautleute und dem nur einseitigen Versprechen des katholischen Teils, sein Möglichstes zu tun, nicht mehr. Es begnügt sich grundsätzlich mit dem Versprechen des katholischen Teils. Für alle Dispensen dieser Art ist der Ordinarius zuständig. Diese Neuregelung des Versprechens liegt in der Richtung der Wün-

sche der gemeinsamen Erklärung der Kirchen der Schweiz⁷.

6. In der Auffassung der Ehe selber und insbesondere der Erklärung der Unauflöslichkeit der Ehe bestehen Unterschiede unter den verschiedenen Kirchen. Daher fordert das Motu proprio, dass die *Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe* beiden Partnern dargelegt werden. Es wäre nicht richtig, wenn sich nicht beide Partner mit der gleichen Endgültigkeit in der Ehe binden wollten. Die Voraussetzungen mögen diesbezüglich in den verschiedenen Regionen der Welt verschieden sein. Eine solche Darlegung fordert wohl einen katholischen Brautunterricht für alle Mischehenpaare, auch für diejenigen, die mit Formdispens heiraten.
7. Es ist Aufgabe der Bischofskonferenz, zu entscheiden, *wie* diese Erklärungen und Versprechen abgegeben werden müssen, ob mündlich oder schriftlich, oder eventuell in Gegenwart von Zeugen, und wie der nichtkatholische Partner unterrichtet werden soll. Zudem steht den Bischofskonferenzen die Vollmacht zu, je nach den örtlichen Gegebenheiten weitere Sicherheiten zu fordern, damit der katholische Teil nicht gehindert wird, seine Pflichten richtig zu erfüllen. Man kann hier vor allem an die Situation fast ganz katholischer Länder denken. Will eine Bischofskonferenz zusätzliche Forderungen stellen, muss dies im Sinn der Überlegungen des 1. Teils und des Gesamttenors der Bestimmungen geschehen.
8. Die Forderung der *kanonischen Eheschliessungsform* bei Mischehen wird beibehalten. Nicht in dieser Form geschlossene Mischehen sind grundsätzlich ungültig. Die Anerkennung aller nichtkatholisch geschlossenen Mischehen ist damit nicht erfolgt, obwohl dies vielfach gewünscht wurde. Die gemeinsame Erklärung der Kirchen in der Schweiz betrachtet die gegenseitige Anerkennung aller in den verschiedenen Kirchen geschlossenen Mischehen als gemeinsame Aufgabe. Die Unterzeichner dieser Erklärung waren sich aber bewusst, dass für eine solche Anerkennung durch die katholische Kirche gewisse Vorbedingungen auf seiten der andern Kirchen erfüllt sein sollten⁸. Vielleicht sind diese Voraussetzungen auf dem Gebiet der ganzen Weltkirche noch zu wenig geklärt. Auch die Bischofskonferenzen haben aber gemäss dem Motu proprio nicht die Möglichkeit, nach erfolgten Abklärungen und Vereinbarungen die in andern Kirchen geschlossenen Ehen generell anzuerkennen. Eine vor dem orthodoxen Priester geschlossene Mischehe zwischen einem

katholischen und einem orthodoxen Partner wird hingegen seit 1967 als gültig anerkannt.

9. Das Motu proprio hebt die Reservation von *Formdispensen* für Mischehen auf. Die Vollmacht, von der Formpflicht zu dispensieren, steht in Zukunft dem *Bischof* zu. Voraussetzung für die Gewährung ist das Bestehen von erheblichen Schwierigkeiten, eine katholische Trauung zu erreichen. Aufgabe der Bischofskonferenzen ist es, einheitliche Normen für den Gebrauch dieser Vollmacht festzulegen. Die Dispenserteilung hat aber im Einzelfall durch den einzelnen Bischof zu geschehen. Nach erfolgter Formdispens ist eine Eheschliessung gültig, ob sie nur zivil oder auch in einer nichtkatholischen Kirche geschlossen wird. Die Formdispens kann sinnvollerweise nur gegeben werden, wenn auch die Dispens vom Hindernis gegeben werden kann. Die Ablegung des in Nr. 4 geforderten Versprechens kann nicht durch die Einholung einer Formdispens umgangen werden.

Die Bemerkung, dass die Eheschliessung in einer öffentlichen Form geschehen soll, ist in den Ländern mit obligatorischer Zivilehe kaum von praktischer Bedeutung.

10. Die *Eintragung* der mit Formdispens ausserhalb der katholischen Kirche geschlossenen Ehen fordert neue Regelungen. Es muss festgelegt werden, welcher katholische Pfarrer die Eintragung ins Ehebuch vorzunehmen und die Eintragung ins Taufbuch zu veranlassen hat. Zudem muss bestimmt werden, welche Zeugnisse (des Zivilstandsamtes, des nichtkatholischen Seelsorgers, der die Trauung vollzieht) Voraussetzung für eine derartige Eintragung sein können. Mit dem Erlass von entsprechenden Vorschriften sind die Bischofskonferenzen beauftragt.

11. Für die *liturgische Form* der Mischeheschliessung wird eine zweifache Möglichkeit aufgezeigt: die Eheschliessung ausserhalb der Messe und die Eheschliessung in der Messe. Für die Eheschliessung ausserhalb der Messe sind die Formen des Rituale anzuwenden, die unterschiedlich sind, je nach dem ob es sich um eine Mischehe unter Christen oder um eine Mischehe zwischen einem katholischen und einem nichtchristlichen Partner handelt.

Für eine Mischehe unter Christen ist mit Zustimmung des Bischofs die Trauung innerhalb der Messe möglich. Im Anschluss an die Instruktion von 1966 hat die Schweizerische

⁷ Nr. IV, 3.

⁸ Nr. IV, 2, 3.

Bischofskonferenz im Jahre 1966 beschlossen, auch bei Mischehen die heilige Messe allgemein zu gestatten, sofern beide Ehepartner es wünschen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie auf diesen Beschluss zurückkommen sollte. Für den Kommunionempfang bei Mischeheschliessung gelten die allgemeinen kirchlichen Vorschriften. Nach den heute geltenden Vorschriften ist dabei der Kommunionempfang für Christen, die den reformatorischen Kirchen angehören, nicht möglich.

12. Die Bischofskonferenzen sollen die *päpstliche Kurie* über ihre Beschlüsse unterrichten. Eine Approbation der Beschlüsse ist nicht erforderlich⁹.

13. Die *Mitwirkung von Seelsorgern anderer Kirchen* beim eigentlichen Trauakt ist verboten. Die Teilnahme eines nichtkatholischen Seelsorgers, wie dies in der Instruktion von 1966 bereits vorgesehen war, ist aber durch diese Bestimmung nicht verboten. Durch das Motu proprio ist eine Mitwirkung, in der jeder Seelsorger seinen Ritus vollzieht, verboten. Gemäss Nr. 56 des ökumenischen Direktoriums¹⁰ ist es aber ausserhalb der heiligen Messe erlaubt, dass auch in liturgischen Handlungen getrennten Brüdern die Ausübung einiger Teile überlassen werden kann, mit Erlaubnis des Bischofs und Zustimmung der zuständigen Instanz der andern Kirche. Dass der nichtkatholische Seelsorger einige Teile im katholischen Ritus ausserhalb des eigentlichen Trauaktes (Lesung, Ansprache, Gebet) übernimmt, scheint durch den Wortlaut des Motu proprio nicht verboten zu sein.

Der zitierten Stelle des ökumenischen Direktoriums gemäss wäre auch eine entsprechende Teilnahme des katholischen Priesters bei nichtkatholischer kirchlicher Trauung möglich, sofern diese mit Dispens der katholischen Kirche geschieht und die zuständigen Kirchenleitungen ihre Zustimmung dazu geben. Der Ausdruck «ökumenische Trauung» wird im Motu proprio glücklicherweise nicht gebraucht,

⁹ Man wundert sich darüber, dass diese Bestimmung hier plaziert ist. Sie mutet wie ein Fremdkörper zwischen der vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmung an. Systematische Anordnung und einzelne Formulierungen können nicht voll befriedigen.

¹⁰ Secretariat ad Christianorum Unitatem fovendam, directorium ad ea quae a Concilio Vaticano Secundo de Re Oecumenica promulgata sunt exequenda. 14. Mai 1967, AAS 1967 S. 591.

¹¹ Nr. III.

¹² In diesem Zusammenhang mag auf die vorbildlichen Anregungen der gemeinsamen Erklärung der Kirchen in Frankreich hingewiesen werden. Eine deutsche Übersetzung findet sich in «Una Sancta», Mai 1969, S. 20–27.

da sich mit diesem Ausdruck die verschiedensten Vorstellungen verbinden.

14. Das Motu proprio befasst sich auch mit den *Seelsorgepflichten* bereits bestehenden Mischehen gegenüber. Bischof und Pfarrer werden ermahnt, den in einer Mischehe lebenden Katholiken und ihren Kindern die seelsorgerliche Hilfe nicht fehlen zu lassen. Diese Hilfe soll darin bestehen, dass sie die katholischen Partner ermahnen, sich bewusst zu sein, dass der katholische Glaube ein wirkliches Glaubensgeschenk ist und dass sie von ihrem Glauben Zeugnis geben. Von einer Pflicht, den nichtkatholischen Partner zur Konversion zu drängen, wie die Vorschrift von Can. 1062 manchmal fälschlicherweise ausgelegt wurde, ist nichts erwähnt. Eine derartige Bestimmung wäre mit dem Bestreben des Motu proprio, auch die Glaubensüberzeugung des nichtkatholischen Partners zu achten, nicht vereinbar. Neu ist die Anregung, dass die katholischen Seelsorger die Eheleute anregen sollen, die eheliche und familiäre Einheit zu fördern, die für Christen auch auf der Taufe beruht. Hier wird eine Aussage des Ökumenismus-Dekretes für die Seelsorge an den Mischehen fruchtbar gemacht. Damit wird vielleicht mancher Seelsorger auf eine neue Möglichkeit der Mischehenseelsorge hingewiesen. Neu und für die eben genannte Aufgabe wohl auch notwendig ist die Aufforderung, für die Mischehen den Kontakt mit den Seelsorgern der andern Kirchen aufzunehmen. Was in der gemeinsamen Erklärung der Kirchen der Schweiz als schon jetzt gangbarer Weg¹¹ aufgezeigt wurde, ist somit auch ein Anliegen der Gesamtkirche¹².

15. Während die Exkommunikation wegen nichtkatholischer Mischeheschliessung schon 1966 aufgehoben wurde, ist jetzt auch die *Exkommunikation wegen nichtkatholischer Kindererziehung* aufgehoben worden. Es muss wohl nicht eigens betont werden, dass die Abschaffung einer Strafe nicht bedeutet, dass damit auch alle Gewissensverpflichtungen aufgehoben seien.

16. Unter den gleichen Bedingungen, wie

eine Mischehe gültig und erlaubt eingegangen werden kann, kann auch eine *Sanation* erfolgen. Voraussetzung ist also auch dafür, dass der katholische Partner verspricht, für die katholische Taufe und Erziehung der zu erwartenden Kinder zu tun, was ihm möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass diese Möglichkeiten in einer schon bestehenden Ehe oft viel geringer sind, als bei einer zu schliessenden Ehe.

17. Bei *Schwierigkeiten und Zweifeln* soll an die päpstliche Kurie rekurriert werden. Es ist mir nicht ganz ersichtlich, welche Überlegungen den Gesetzgeber bewegen haben, dies eigens zu erwähnen.

Durch das Motu proprio werden die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici über die Mischehen ausser Kraft gesetzt, da die ganze Materie eine *Neuordnung* erfahren hat.

Eine gewisse Schwierigkeit mag es mit sich bringen, dass der neue Erlass erst am 1. Oktober 1970 *in Kraft* tritt. Dies bedeutet nicht, dass bis dahin die Exkommunikation wegen nichtkatholischer Kindererziehung noch zugezogen werden kann. Die Zuziehung einer Exkommunikation bis zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspricht dem Wesen der Exkommunikation als Beugestrafe.

Der Termin ist jedoch von Bedeutung für die Zuständigkeit der Bischöfe bei der Erteilung von Mischehendispensen. Bis zu diesem Datum werden sie die Dispensen nur geben können, wenn der nichtkatholische Partner seine Zustimmung zur katholischen Taufe und Erziehung der Kinder gibt. Kann dies nicht geschehen, muss ein Gesuch an die päpstliche Kurie gerichtet werden. Nach der jetzigen Praxis wird aber die Dispens gegeben, wenn die im Motu proprio erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

Soll über den Inhalt der Bestimmungen ein Werturteil gefällt werden, kann dies nicht geschehen, ohne dass der Urteilende sich bewusst ist, dass es sich im vorliegenden Motu proprio um eine weltweite Regelung handelt und dass sich diese Regelung an die Wünsche der ersten Bischofssynode von 1967 anschliesst. Die dort vorgelegten Begründungen für die Stellungnahme dürften bei einer kritischen Wertung nicht übergangen werden. *Ivo Fürer*

6. Vollversammlung der italienischen Bischöfe

«Es gibt wütende und herausfordernde Schafe; auch diese muss man führen und nicht sich von ihnen führen lassen.» Mit dieser Aufforderung wandte sich *Kardi-*

nal Siri in seiner Homilie im Rahmen des Eröffnungsgottesdienstes an die italienischen Bischöfe, die anfangs April zu ihrer Vollversammlung in Rom zu-

sammengekommen waren. – «Zwei Arten gibt es in der Ausübung der Autorität: die erste, auf den andern zu lasten und, meist unter Furcht, die Freiheit und Aktivität der andern zu zügeln; die zweite, den andern zu helfen, von sich einen guten, freien und verantwortlichen Ausdruck zu geben. Wir wählen die zweite Art.» Diese Worte finden sich in der Rede Papst Pauls VI. anlässlich der Audienz, die er traditionsgemäß den Bischöfen zum Abschluss ihrer Konferenz gewährte. Dass diese Ansprache keine Beziehung zu derjenigen von Kardinal Siri hätte, kann wohl kaum behauptet werden. Wenn wir also den Hintergrund der genannten Papstansprache beleuchten sollen, dann wird es nötig sein, etwas ausführlicher einzugehen auf die

Thematik und Arbeitsweise der Bischofskonferenz

An der 6. Vollversammlung des italienischen Episkopats, der vom 6. bis zum 11. April 1970 in der Propaganda Fide-Universität in Rom tagte, nahmen neben ungefähr 300 Bischöfen auch Priester und Laien teil: 36 Priester, zwei aus jeder der 18 italienischen Kirchenregionen, und ein Laie aus jeder dieser Regionen. Diese Delegierten wurden zum Teil gewählt, zum Teil vom Vorsitz der Bischofskonferenz ernannt. Die Konferenz der Ordensoberen Italiens entsandte 18 Ordensmänner und die Vereinigung der Oberinnen acht Schwestern.

Das zentrale Thema der Versammlung war die Frage nach dem *priesterlichen Dienst*. Es lag eine «Diskussionsgrundlage (traccia di discussione) über die Probleme des Klerus» vor. Der weitgespannte Entwurf mit 212 Punkten wurde seinerzeit italienischen Priestern und Laien als Fragenkatalog unterbreitet. Bei Demoskopen und Soziologen stiess diese «Diskussionsgrundlage» aber auf scharfe Kritik, besonders wegen ihrer vielfach suggestiven Fragestellung. Um nur ein Beispiel zu nennen, Frage 1: «Heute spricht man viel über die Krise des Priesters: Besteht sie wirklich oder ist sie von einigen hervorgerufen worden und dann durch die Kommunikationsmittel bekanntgemacht worden, vor allem durch die Presse?»

Die 212 Fragen, von denen 13 das Thema Zölibat betrafen, waren in vier Kapitel mit je zwei Studiengruppen eingeteilt: 1. Probleme der Priesterbildung und des persönlichen Lebens; 2. die Beziehungen der Priester zur Autorität, zu den Mitbrüdern und Laien; 3. das Verhältnis der Priester zu den bestehenden (vor allem nichtkirchlichen) Strukturen; 4. die pastorale Aktivität der Diözesanpriester.

Homilie Kardinal Siri's

Im Zeichen dieser Thematik stand auch die eingangs erwähnte Homilie von Kardinal Giuseppe Siri. Der Erzbischof von

Genua war bekanntlich Vorsitzender der italienischen Bischofskonferenz von 1954 bis 1965, wo er einen Monat vor Ablauf seines Mandats aus dem Amte schied, um vom 1. September 1965 an einem provisorischen Dreierdirektorium Platz zu machen. Gegen ihn wurde damals, besonders aber während der ersten Konzilsjahre, der Vorwurf erhoben, er führe die Bischofskonferenz autoritär und lasse nicht alle in ihr vertretenen Meinungen genügend zu Wort kommen.

Das Bild von Christus, dem *Guten Hirten*, diene ihm dazu, um in einer ungewohnt heftigen Weise seine Ansicht über die Führungsrolle des Hirten darzulegen. «Dass wir das Recht und die Pflicht haben, auf uns die Züge des Guten Hirten anzuwenden, lesen wir aus der Tatsache, dass Christus diese Gestalt als dauernd hingestellt und Petrus, den Ersten der Priester, bei der letzten Verleihung der Gewalt, ‚Hirten‘ genannt hat. ... Aufgabe des Hirten ist es, zu führen und nicht geführt zu werden, wenn auch den Schafen voranzugehen keine leichte Sache ist. Mut gehört zu unserem Amt, nicht aber Zögern und Zweifeln an Dingen, die sicher sein sollten. ... Die Wölfe behandelt man nicht anders denn als Wölfe. ... Die Schafe dem Blutbad und der Verwirrung zu überlassen, wäre Verrat und würde uns den einzigen Titel verschaffen, den der Erlöser für solche Fälle übrig hat: Mietling.»

Die Kürze dieser Ansprache wurde aufgewogen durch die Heftigkeit des Tons, durch die Gewalt der Metaphern und durch die Durchsichtigkeit der polemischen Anspielungen, die nach Ansicht vieler «Vatikanologen» der hiesigen Tageszeitungen sich nur auf Haltungen beziehen können, die Papst Montini nachgesagt werden.

Einleitungsreferat Kardinal Poma's

Von ganz anderer Art war das einleitende Referat des neuen Vorsitzenden, Kardinal Antonio Poma, das der Papst in der Schlussaudienz allen Teilnehmern zur allgemeinen Beachtung empfahl. Für den Erzbischof von Bologna durchläuft die Kirche gegenwärtig eine *Periode des Überganges* zwischen einer Vergangenheit, die wohl Priester, nicht aber das Priestertum als solches in Krise sah, und einer Zukunft, die den heute in Frage gestellten Begriff des Priestertums wieder eindeutig sehen muss.

«Die *Umbildung der Strukturen* und die Schnelligkeit der Entwicklung führen bei der Suche nach einer Weise, sich im Dienste auszudrücken, zu der Schwierigkeit, wie sich die grundlegenden Elemente des Priestertums mit den veränderten soziologischen und psychologischen Gegebenheiten vereinen lassen. Dadurch tritt eine Spannung zutage, die die Soziologie an die Stelle der Theologie und an die

Stelle des ‚Geheimnisses‘ des Priesters, das nur im Glauben geschaut und mit der Gnade gelebt werden kann, zu setzen scheint...»

«Das neue Verhältnis zwischen *Autorität und Gehorsam* stellt eine positive Errungenschaft dar, denn es beweist die Anerkennung der menschlichen Person, ihres Urteilsvermögens und ihrer Fähigkeit zu aktiver Mitarbeit. ...»

«Das Verhältnis zwischen *Amtspriestertum und allgemeinem Priestertum* der Gläubigen ist reich an Inhalt und Verheissungen, im Geiste der biblischen Quellen, wenn das auch einigen als Verringerung der Sendung des Priesters, mindestens auf psychologischer Ebene, erscheinen mag. Nicht schaden dürfte uns das wachsende Interesse für die anderen Dienste und Charismen im Leben der Kirche; ihre Unterscheidung, Bewertung und Koordinierung gehört zum Amt der Bischöfe. ...»

«Das Verhältnis zwischen *Bischöfen und Priestern* muss von der Grundlage der hierarchischen und pastoralen Gemeinsamkeit getragen werden, die sich vom Sakrament der Weihe herleitet. Eine solche Theologie vermag tatsächlich eine veränderte Psychologie, eine neue Praxis, echten Dialog, gegenseitiges Verständnis und gemeinsame Mitarbeit zu schaffen.»

Relatio Erzbischof Gaddi's

Der erste Bericht in dieser Vollversammlung war jener zur «Allgemeinen Zusammenfassung der regionalen Rapporte zur Diskussionsgrundlage über die Probleme des Klerus». Die «*Zusammenfassung*» wurde allen Teilnehmern zugestellt und bildete die Grundlage für die Diskussionen der acht Studiengruppen. Der Bischof von Bergamo, Erzbischof Clemente Gaddi, führte als Präsident der Kleruskommision innerhalb der Bischofskonferenz in seinem stark beachteten Bericht eine umfassende Bewertung der Umfrage durch, aus dem sein markanter Schlusssatz inzwischen Berühmtheit erlangt hat: «Die Tragik besteht nicht im Aufschrei, sondern in dem, was sich einstellen könnte, wenn er überhört oder unterbewertet würde.» Der ganzen *Erhebung* lag die unausgesprochene Frage zugrunde: Wenn es heute eine Krise des Klerus gibt, von was hängt sie ab? – Monsignore Gaddi gab zunächst eindeutig zu, dass eine solche Krise besteht. «Es gibt praktisch kein Gebiet des priesterlichen Lebens oder der kirchlichen Einrichtungen mehr, auf dem nicht eine tiefgreifende Reform, ja sogar ein Wandel nötig wäre. Die konstruktive, aber erbitterte Kritik betrifft die Seminare mit der Ausbildung ebenso wie das Brevier, den Rosenkranz, die gegenwärtige theologische Bildung, die Einrichtung der Pfarrgemeinden und Kurien, die Beziehungen zu den Mitbrüdern, den Ordensleuten, dem Bischof, den Laien, usw.»

«Das grösste Problem, das in einem gewissen Sinn die andern bedingt, ist jenes der *Einsamkeit*. Viele, allzu viele Priester fühlen sich einsam.» Der Priester stehe nicht mehr im Mittelpunkt der Gesellschaft, er sei isoliert. Um dem abzuweichen, hätten einige Priester Formen des Gemeinschaftslebens («von denen zwar alle sprechen, doch die wenigsten eine unmittelbare Erfahrung haben»), andere die Möglichkeit zur Ehe vorgeschlagen. Besonders auf den *Zölibat* eingehend, nach dem jedoch in der Diskussionsgrundlage nicht direkt gefragt worden war, meinte Erzbischof Gaddi: «Das Ergebnis, das man aus den Antworten der Priester lesen kann, ist im wesentlichen folgendes: Alle Priester schätzen den theologischen, asketischen und pastoralen Wert des Zölibats; einige heben hervor, dass solche Werte bei einer freien Wahl grösser sein würden; andere wiederum, von pastoralen Gründen geleitet, fragen sich, ob es nicht in einigen Fällen möglich wäre zu erwägen, dass auch verheiratete Männer zur Priesterweihe zugelassen werden.»

Was die *wirtschaftliche Lage* des italienischen Klerus betrifft, so bestehe das Problem nicht so sehr für die Gegenwart, wo man die zwar nicht rosige Lage mit Würde erträgt, als vielmehr für die Zukunft. Denn das Pfründenwesen löse sich zusehends mehr auf, während die gegenwärtigen Zivilgesetze praktisch eine voll entsprechende Umwandlung des kirchlichen Immobilienbesitzes verböten. Die Priester setzten ihre Hoffnungen auf einen «Lohnausgleich» durch eine «zentrale Verwaltung».

Für einen naheliegenden Lösungsversuch dieses Problems, nämlich *Berufsarbeit*, brachten aber deren Befürworter überraschenderweise nicht wirtschaftliche, sondern vor allem pastorale Gründe vor; dies vermutlich deswegen, um von daher auch eine Lösung des erwähnten grössten Problems in die Wege zu leiten.

Audienz beim Papst

Auf dem Hintergrund dieser gewichtigen Äusserungen ist auch die Ansprache des Papstes zu lesen, die er zum Abschluss der italienischen Bischofskonferenz am 11. April hielt. Nach einem kurzen Willkommensgruss als Bischof von Rom und Nachfolger des heiligen Petrus ging Paul VI. sehr bald auf die Stelle bei Lukas über, in der Jesus Petrus ermahnte: «Confirma fratres tuos» (Lk 22,32), von woher die eigentliche Rede auch ihren Tenor erhielt: *Vertrauen*. Ist der Bogen der Interpretationsmöglichkeit vielleicht überspannt, wenn wir zur Erklärung der Wahl dieser Bibelstelle auch die vorausgehenden Verse heranziehen? Dort ist nämlich die Rede vom Zank unter den Aposteln, wer wohl der Grösste von ihnen sei. «Der Grösste unter euch soll sein wie der

Jüngste, der Gebieter wie der Dienende» (Lk 22,24.26).

Von daher überrascht es nicht, wenn der Papst in seinem «pneumatologischen Höhenflug» (vgl. Rede) die *Laien* an erster Stelle nennt und sie des Vertrauens der kirchlichen Hierarchie versichert, sie aber gleichzeitig auch um das Vertrauen in die Kirche bittet. In gewohnter Dialektik wendet sich der Papst einerseits gegen die «falsche Auffassung», wonach sich die von den Bischöfen ausgeübte Gewalt der Kirche aus der Gemeinschaft der Gläubigen, in der «demokratische Spielregeln gelten», herleite. Andererseits räumt er ein, dass das nicht heissen soll, es sei nicht notwendig, «neue organische Beziehungen zwischen Hierarchie und katholischem Laientum herzustellen».

Im zweiten Teil wendet sich der Papst an die *Priester* und ruft sie mit Verheissungen, denen vom Ausdruck her keine Grenzen gesetzt sind, zum Vertrauen in Christus auf. Paul VI. sucht die «sogenannte, oft künstlich hochgespielte Krise» zu entdramatisieren, wohl wissend, wie er sagt, um die vielfachen und schwerwiegenden Gründe der gegenwärtigen Unruhe in der Kirche. Für viele entstandene Probleme sieht er die Ursache in einer zu geringen Hochschätzung der Tradition. Der letzte Abschnitt schliesslich ist den *Bischöfen* gewidmet, «deren Amt kein Titel weltlicher Ehre mehr ist, sondern eine Pflicht zu seelsorgerlichem Dienst». Hatte sich der Papst bisher eher allgemein ausgedrückt, so wird er nun aber auffallend eindringlich, wenn er von den beiden grössten Schwierigkeiten im Bischofsamt spricht, deren erste die Ausübung des *Lehramtes* betrifft. «Das kirchliche Lehramt wird heutzutage bisweilen

gerade von jenen angefeindet, die es verteidigen sollten...». Es fragt sich, ob der Papst dabei an Theologieprofessoren, oder gar, wie der «Corriere della Sera» vom 12. April 1970 vermutet, an Bischöfe gedacht hat.

Die zweite Schwierigkeit trifft die *Ausübung der Autorität*. Der Papst scheint offenbar, zusammen mit vielen Priestern, nicht völlig zufrieden zu sein mit der Art, wie einige Bischöfe auch nach dem II. Vatikanischen Konzil noch ihre Autorität ausüben. Was eine eventuelle Kritik an seiner eigenen Autoritätsausübung angeht, so erklärt sich Paul VI. «demütig bereit, seine Art neu zu überdenken». Im übrigen hält er den Dialog für das geeignetste Mittel, jenen kirchlichen Stil und jenen Geist des Evangeliums zu finden, den heute die Kirche und die Welt von Männern erwarten; als vorzügliche Schule für diesen neuen Stil sieht der Papst die Einrichtung des Priesterrates an.

Wenn auch der Papst in dieser Ansprache nicht weniger als 32 mal das Wort «*Vertrauen*» (fiducia) anführt, so büsst deswegen jene Stelle aus der Rede, die er vor sechs Jahren an die gleiche Konferenz richtete nichts von ihrer Gültigkeit ein: «Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge arbeitet die Zeit nicht für uns. Von allein lösen sich unsere Probleme nicht. Niemand soll glauben, unser ständiges und unbeschränktes Vertrauen auf die Vorsehung entbinde uns, die verantwortlichen Hirten, von der Pflicht, jede nur mögliche Anstrengung zu unternehmen, der Vorsehung Möglichkeiten für ihr barmherziges Eingreifen zu bieten.» (AAS 56/1964, 380.)

Alfred German

Direktiven des Papstes an die Bischöfe, Priester und Laien Italiens

Die Ansprache, die Papst Paul VI. zum Abschluss der 6. Vollversammlung der italienischen Bischofskonferenz am 11. April 1970 hielt, richtete sich in erster Linie an die Bischöfe, Priester und Laien unseres südlichen Nachbarlandes. Doch verdienen die aufmunternden Worte des Heiligen Vaters über das priesterliche Amt und die Aufgabe der Laien in der heutigen Stunde der Kirche, dass sie auch bei uns beachtet und meditiert werden. (Red.)

Providentielle Aufgabe der Laien in der Kirche heute

Die erste Gruppe der hier Anwesenden, an die wir unser Ersuchen um Zuversicht richten, sind die Laien. Unsere bischöflichen Mitbrüder mögen uns gestatten, ihnen diesen Vorrang zu geben. Wir se-

hen sie auch diesmal bei der Vollversammlung der Bischofskonferenz offiziell vertreten. Das ist etwas Neues, und daraus wollen wir auch für uns einen Ansporn zur Zuversicht schöpfen. Wenn die katholischen Laien, wie die hierarchische Kirche es seit mehr als hundert Jahren erwartet und das Konzil lehrt und mahnt, ihrer dem ganzen Gottesvolk eigenen Berufung entsprechen wollen, die ihnen die Würde und Aufgabe des gemeinsamen, durch die Taufe gegebenen Priestertums zuteilt, sie zur christlichen Vollkommenheit bestimmt, organisch mit dem Leib der Kirche verbindet, nachdrücklich zur Verbreitung des Reiches Christi und zur aktiven Übung des Apostolats beruft, zum Gehorsam und zur Mitarbeit mit den Hir-

ten mahnt, die für die Leitung der Gläubigen verantwortlich sind, dann wird die Kirche neue Zeiten sehen . . .

Wir haben Vertrauen auf die katholischen Laien. Die bescheidene persönliche Erfahrung unseres Priesterlebens sagt es uns und die Übung unseres Lehr- und Hirtenamtes bestätigt es. Und unser Wunsch lautet, ihr katholischen Laien mögt Vertrauen auf die Kirche haben. Ihr schuldet ihr das doppelte, hochherzige, willige Geschenk des Vertrauens und der Treue. Vertrauen und Treue verlangen aber kein passives Anhängen, keine gelehrt-träge, wie vielleicht manche glauben. Vom Vertrauen getragen, wird die Treue zum Zusammenhang, zur Folgerichtigkeit, zur Verteidigung, zur Mitarbeit. Sie ist auch entsprechende Teilnahme und Mitverantwortung, Ansporn zu direkter, disziplinierter Initiative, welche die Freiheit in sich schliesst, die dem erwachsenen, reifen Christen eigen ist, der sein Gewissen im Lichte der echten Lehre der Kirche gebildet hat, besonders wo er sich auf dem Felde der zeitlichen Tätigkeit bewegt. Es lässt sich diesbezüglich sagen, das Konzil habe einerseits den «kirchlichen» Charakter des katholischen Laien zu Ehren gebracht, andererseits ihm eine «weltliche» Autonomie zuerkannt, die auf dem ihm eigenen Gebiet seine Verantwortung von der der Kirche unterscheidet. Das muss aber dem Laien auch die Zuversicht einflößen, von der wir sprechen.

Zweifelloos darf man nicht glauben, die Macht der Kirche sowohl auf dem Felde der Lehre wie auf dem der Tat komme den Hirten von der demokratisch vorgehenden kirchlichen Gemeinschaft her zu. Das wäre eine verfehlte Ansicht. Wenn man jedoch bedenkt, dass die Hirten in der Kirche durch den Willen Christi und den sakramentalen Auftrag zu Lehrern und Verwaltern der göttlichen Geheimnisse im Dienste der ganzen Gemeinschaft und auch zum Wohl derer, die ausser ihr stehen, bestimmt worden sind; wenn man überdies erwägt, dass hierin eine ursprüngliche kirchliche Ordnung vorliegt, die nicht nach den konventionellen Weisen der zeitlichen Gesellschaft gebildet ist, wird es ein leichtes, schönes Unternehmen sein, zwischen der Hierarchie und den katholischen Laien neue, organische Beziehungen herzustellen, die diesem die Würde und Tätigkeit verleihen, die das Konzil ihm zuerkannt hat. Haben wir also Vertrauen!

Das Wort des Papstes an die Priester

Habt Vertrauen!

Vertrauen in wen, in was und warum? Hier wird die Antwort weniger einfach. Es sei aber sogleich gesagt: Vertrauen auf

Christus. Ja, ein unermessliches, persönliches, vollständiges Vertrauen. Auf Christus müssen wir grosses Vertrauen setzen. Er will es (vgl. Joh 14,1; 16,33; Mk 6,50); er hat euch berufen (Mk 3,13), euch ihm ähnlich gemacht, euch auf göttliche Weise überaus geliebt. Eure Spiritualität muss auf dieses Vertrauen, auf diese Theologie gegründet sein, in der die überragende Ursächlichkeit Gottes zutage tritt, der euch zu seinen Jüngern, seinen Auserwählten, zu seinen Freunden, Zeugen, Dienern und Aposteln macht. Ihr wisst um dies unnennbare Gegebenheit, die in die Tiefen eurer Seele hinabreicht und in den Wechselfällen eures Lebens, in der Demut eures oft zermürbenden und heroischen Dienens zum Ausdruck kommt. Lest jene autobiographische Seite beim heiligen Paulus, und macht sein volles Vertrauen zum eurigen: «Scio cui credidi» (2 Tim 1,7-12).

Eine oft künstlich verschärfte Krise

Auch uns sind die vielen und ernsten Gründe wolbekannt, die der heutigen kirchlichen Unruhe zugrunde liegen; wir wägen vor dem Herrn ihre Gültigkeit, halten von unsern Augen den Schleier bequemer Gewohnheit fern und blicken mit liebend wachem Geist auf die sogenannte «Krise», die heute so viele Schichten des katholischen Priestertums quält und bei der öffentlichen Meinung auf so grosses Interesse stösst, wobei diese freilich oft Episoden dramatisiert und Phantasiebilder herstellt, dadurch übertreibt und das Bild der Wirklichkeit entstellt. Auch wir leiden darunter, in den Reihen des Klerus eine solche Lage zu sehen, um so mehr, als wir finden, sie werde zuweilen künstlich übertrieben. Wir fragen uns aber, ob man so nicht schwere Probleme schafft, die man mit etwas mehr Ehrfurcht vor der Tradition vermeiden könnte, von der wir alles ererbt haben und jenen unantastbaren Schatz des «Depositum fidei» erhalten, der keine niederdrückende Last, sondern für die in der Geschichte lebende Kirche eine Reserve von Gewissheiten und Energie darstellt.

Was uns in diesem Punkte betrübt, ist die in verschiedene Köpfe mehr oder weniger tief eingedrungene Annahme, man könne von der jetzt vorhandenen Kirche ihrer Lehre und Konstitution, ihrer auf Evangelium und Hagiographie gegründeten Entwicklung absehen und dafür eine neue erfinden, die sich auf bestimmte, ebenfalls veränderliche ideologische und soziologische Ansichten stützt, aber von keinen innern Forderungen der Natur der Kirche getragen ist. Daraus ergibt sich, dass nicht so sehr ihre äussern Feinde als vielmehr einige ihrer Söhne, von denen einzelne behaupten, sie seien ihre freien Förderer, sie diesbezüglich von innen her erschüttern und schwächen. Und was sollen wir von jenen zum Glück sehr

seltenen, aber vielbesprochenen Fällen sagen, wo Priester und Ordensleute sich ihres offenen, sakrilegischen Bruches der feierlichen Versprechungen, die sie Christus und der Kirche gemacht haben, noch rühmen? «Necesse est ut veniant scandala; verumtamen vae homini illi, per quem scandalum venit» (Mt 18,7). Wieviel Mut, wieviel neue Liebe braucht es, um so schmerzliche Schläge mit Strenge und Liebe zu überwinden!

Wir möchten, dass eine so problematische Akzentverlagerung bei euch keinen Eingang fände. Wir wiederholen euch Priestern, euch Ordensleuten, die Worte des heiligen Petrus: «Sobrii estote et vigilate . . .» usw. (1 Petr 5,8). Seid zuversichtlich: das Wesen eurer Gestalt als Diener der katholischen Kirche darf nicht in Zweifel gezogen werden; seid stark und glücklich, dass ihr wie Christus der Kirche geweiht und dadurch zu der erhabenen Vereinigung der zweifachen Liebe, der zu Christus und der zur Kirche, erhoben seid, die eurer Persönlichkeit eine unvergleichliche innere Fülle von Liebe und Glück verleiht, und aus eurem Opferdasein inmitten der Gemeinschaft der Brüder und der profanen Welt ein Feuerzeichen des Gottesreiches macht, wie nur der mit dem freiwillig gewählten Priestertum verbundene Zölibat es darzustellen vermag.

Habt Vertrauen auf euren Beruf!

Das Leben des Priesters verlangt noch viele andere Opfer. Ihr kennt sie; sein Leben ist ein Leben ganz eigener Art. Das gilt auch von der Stellung des Priesters in der heutigen Gesellschaft; sie unterscheidet euch von ihr und fügt euch doch wiederum in sie ein als das Salz der Erde. Sie verwehrt euch keine Kenntnis der Kultur und des Lebens, bewahrt euch aber vor viel unnützen oder eurem Dienst schädlichen Erfahrungen. Sie erspart euch viele Sorgen, die sonst Rechte und Pflichten würden und dadurch ein Recht auf eigenes Dasein hätten, so dass ihr nicht mehr für das «unum necessarium», den Hirtendienst, die «optima pars» eures Herzens und eurer Zeit ungeteilt frei wäret.

Habt Vertrauen auf die Kirche!

Die Kirche schreitet heute durch eine Stunde der Spannungen und des Suchens. Doch das Konzil ist ihr Führer. Dieses grosse Ereignis wird nicht in der Vergangenheit begraben sein, sondern seine Frucht für die Zukunft bringen, und ihr Priester werdet seine neuen Forderungen und Vorteile erfahren. Was sich voraussehen lässt, ist die Anerkennung eurer Persönlichkeit, die Unterstützung eines jeden eurer berechtigten Bedürfnisse, eure engere Zusammenarbeit, eure geziemende Mitverantwortung an der Hirtensorge des

Bischofs, die Erneuerung der überlebten Einrichtungen und der veralteten, empirischen Methoden, um eine bessere Wirksamkeit eures Dienstes zu erzielen.

Des Papstes Wunsch für die Bischöfe

Wir stellen in der Ausübung unserer apostolischen Aufgabe jeden Tag fest, wie schwer und ernst der Dienst des Bischofs geworden ist. Wahrlich, das Amt des Bischofs ist kein weltlicher Ehrentitel mehr, sondern eine Pflicht pastoralen Dienens. Und was für eines Dienens! Die ganze Last der Sorgen der Kirche fällt auf den Bischof; er kann mit Paulus sagen: «*Quis infirmatur, et ego non infirmor? Quis scandalizatur, et ego non uror?*» (2 Kor 11,29). Dieser wesentliche Aspekt des Dienstpriestertums, den das Konzil voll ins Licht gestellt hat¹, ist eine Forderung der geschichtlichen Lage der Kirche; sie reinigt die Bischofswürde von allen möglichen Einflüssen äusserer Eitelkeit und irdischer Macht, kennzeichnet geistig und praktisch die Gestalt des Hirten, wie sie der göttliche Meister nach seinem Beispiel wollte, weist ihm seine unerlässliche, grosse und wahre Aufgabe in der kirchlichen Gemeinschaft zu, vervielfacht seine Kräfte bis zur restlosen Hingabe. «*Servi enim sumus Ecclesiae*», werden wir uns mit dem heiligen Augustin sagen². Wir sind daher nicht überrascht, wenn wir sehen, wie amtierende Bischöfe, die durchaus nicht immer krank oder alt sind, oder zum Bischofsamt berufene Kandidaten diese Aufgabe abzulehnen suchen, da sie heute nicht nur durch ihre innern Forderungen, sondern auch durch so viele äussere Schwierigkeiten unerträglich geworden zu sein scheint.

Das beweist uns, dass auch ihr, Mitbrüder, «*in passione socii*», des Trostes und der Ermahnung zum Vertrauen, zur Zuversicht bedürft.

Auch die Bischöfe bedürfen der Ermahnung zum Vertrauen

Verlieren wir keine Worte zur Darlegung dessen, was wir alle bei der Ausübung des Lehramtes mit Besorgnis und Schmerz erfahren. Die Festigkeit und Reinheit des Glaubens ist heute bedroht, nicht nur durch den unversöhnlichen Gegensatz des Denkens und der Sitten der Welt, sondern ebenso durch eine gewisse «*Müdigkeit der katholischen Wahrheit*», sowie durch einen gewissen übertriebenen und oft unvorsichtigen Pluralismus; Erscheinungen, die sich auch im Innern der Kirche ausbreiten. Wir werden gut daran tun, diese Dinge, die die Rechtgläubigkeit der Glaubenslehre in ihrem wesent-

lichen Inhalt schwächen, mit Achtung und Vorsicht im Auge zu behalten, ihnen aber auch mit der verantwortlichen, mutigen Weisheit gegenüberzustehen, die unserer Aufgabe als Zeugen, Hüter und Lehrer zukommt. Das kirchliche Lehramt wird heute zuweilen gerade von denen angegriffen, die es verteidigen sollten, wenn es auch nur dazu wäre, ihrem eigenen Amt Authentizität zu verleihen. Doch wir brauchen uns nicht zu fürchten:

Einheit oder Pluralismus im Lehramt?

Wir leben heute nicht mehr in einer homogenen, sondern einer pluralistischen Gesellschaft. Das gilt nicht nur im soziologischen, sondern auch im weltanschaulichen Sinn. Die Kirche, die im menschlichen Raum lebt, wird von dieser Entwicklung mitbestimmt. Eine Vielfalt von geistigen Strömungen, Denkmodellen und Vorstellungen strömt in sie ein. Es stellt sich also die Frage: Wird dieser Prozess die Einheit in der Lehre, die ein wesentliches Merkmal der Kirche bleiben muss, schlussendlich zerstören? Oder ist es denkbar, dass die Kirche diese Vielfalt in einer übergreifenden Synthese integriert? Welche Rolle kommt bei dieser Entwicklung den Trägern des höchsten Lehramtes zu?

Einheit und Pluralität in der Theologie

Theologie und Verkündigung sind nicht dasselbe. Verkündigung ist reales Heilsgeschehen, nicht nur Kunde *vom* Wort Gottes, sondern *das* Wort Gottes selbst (Röm 10,17). Theologie aber ist Reflexion auf Offenbarung und kirchliche Verkündigung mit Hilfe der wissenschaftlichen Methodik. Sie steht zwar im Dienst des Glaubens, insofern sie die Selbstverantwortung des Glaubenden vor sich und seiner Umwelt reflex ermöglicht. Sie erzeugt jedoch diesen Glauben nicht. Nicht jeder theologisch Gebildete ist darum schon kraft seines Wissens ein intensiv Glaubender, noch muss der vom Glauben Erfüllte schon ein echter Theologe sein. Weil Theologie immer im Dienst der Verkündigung stehen muss, darum steht sie immer auch im Dienst der Kirche, in der sich Heil vollzieht. Eine Theologie, die das nicht anerkennen wollte, wäre keine solche mehr, sondern einfach Religionswissenschaft.

Offenbarung wendet sich an den Menschen als ganzen, darum auch an den *denkenden* Menschen. Sie spricht in einem

die ersten, die die Charismen des Geistes geniessen werden, sind die, denen sie vor allem verheissen wurden, und die ersten, denen Recht und Pflicht zukommt, die Wahrheit der christlichen Offenbarung zu lehren, sind die Apostel und daher auch ihre Nachfolger: «*Euntes docete...*» (Mt 28,19; Lk 10,16; Mt 10,27).

(Übersetzt aus dem italienischen Originaltext im «*Osservatore Romano*», Nr. 84 vom 12. April 1970, von H. P.)

Wort- und Satzverständnis, das bereits ein denkerisches Bemühen voraussetzt. Darum kann sich der menschliche Verstand um ein tieferes Erfassen des Inhaltes der Offenbarung bemühen, sie mit seiner eigenen Erkenntnis- und Wertwelt konfrontieren, mit neuen Fragestellungen angehen, die aus einem wachsenden, profanen Welt- und Selbstverständnis an ihn herantreten. Dadurch eben wird Theologie als *Wissenschaft* und als eine solche des christlichen *Glaubens* möglich.

Eine zweite Folgerung drängt sich sogleich auf: Es ist unvermeidbar, dass sich in der theologischen Reflexion verschiedene Denkmodelle geltend machen, entsprechend einem gesamt menschlichen kulturellen und philosophischen Hintergrund. Das zeigt schon die theologische Entwicklung innerhalb der Heiligen Schrift. In bewusster Vereinfachung seien für das Neue Testament genannt: die Synoptiker, Paulus, Johannes. Trotz aller Verschiedenheit von theologischen «*Schulen*» gab es im abendländischen Kulturkreis so etwas wie eine gemeinsame Theologie, die noch weit über die Reformation hinaus reichte. Man sprach noch die gleiche Sprache (sogar in lateinischen Termini), Materie und Methode waren darum für den Einzelnen noch zu bewältigen. Diese Periode geht nach Karl Rahner, dem wir in unseren Ausführungen folgen, mit der Aufklärung zu Ende. Es gibt heute nicht mehr *die* Theologie, sondern deren viele. Der Grund dafür liegt einerseits in der Verschiedenheit der philosophischen Ausgangspunkte und Sprachen, andererseits in der ständig wachsenden Fülle der Materie, die von keinem Einzelnen mehr überschaubar ist. Rahner stellt in diesem Zusammenhang die Prognose: «*Es wird mehr und mehr Theologien geben, die sich gegenseitig nicht mehr adäquat nachvollziehen können, was natürlich nicht heisst, dass sie schlechter-*

¹ Vgl. *Lumen gentium*, Nr. 24; Nr. 32 usw.

² Augustinus, *De opere monachorum*, XXIX; P. L. 40, 577.

¹ Vergl. den Artikel «*Theologiegeschichte*», in: *Sacramentum Mundi*, Bd. 4, Sp. 874-884.

dings beziehungslos nebeneinander stehen»¹.

Theologie und Lehramt

Theologie als *kirchliche* Wissenschaft muss auf das Lehramt bezogen sein, dem die Vollmacht zukommt, die Offenbarung authentisch zu interpretieren. Das bedeutet, dass auch der Fachtheologe bei aller Freiheit in der Forschung letztlich dem Lehramt untersteht. Er kann Definitionen dieses Lehramtes nicht einfach negieren oder ihren *Inhalt* so relativieren, dass das eigentlich Gesagte überhaupt nicht mehr in Erscheinung tritt. Er darf sich auch nicht *grundsätzlich* über Entscheidungen des wohl fehlbaren, aber ordentlichen Lehramtes hinwegsetzen, weil ohne solche Entscheidungen dieses Amt praktisch illusorisch wird (wobei die geltenden Regeln über den Verpflichtungsgrad solcher Entscheidungen unangetastet seien). *Juris divini* ist es die Ordnung der Bischöfe, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt (Vat. II. Kirchenkonstitution n. 22 und 25), nicht der «ordo» der Theologen.

Andererseits ist festzuhalten, dass es *heute* mehr denn je nicht möglich ist, ohne Theologie Verkünder zu sein. Da aber diese Theologie angesichts ihrer Pluralität und Fülle des Stoffes ein so komplexes Gebilde geworden ist, kann auch das Lehramt der «hauptamtlichen» Theologen nicht entraten, seien diese nun Priester oder Laien, sofern es diese Kräfte

nicht alle aus den bischöflichen Amtsträgern selbst bestellen kann. Diesen möglichen Idealfall wird heute gewiss niemand annehmen. Man wird K. Rahner gewiss beipflichten, wenn er feststellt: «Die katholische Kirche kann und will keine Professorenkirche sein, sie kann aber heute auch keine Kirche ohne ‚Professoren‘ sein»². Die rein formale Autorität genügt heute dem kritisch denkenden Teil der hörenden Kirche nicht mehr. Das Lehramt muss darum bemüht sein, auch diesen Gläubigen verständlich zu machen, *wie* es eine Entscheidung aus dem Ganzen der geglaubten Offenbarung gewonnen hat. Dazu bedarf es der Mitarbeit der Fachtheologen. Dass diese sich nun auch auf der Ebene der Institution einbürgert, beweisen die dem Papst und den Bischofskonferenzen zugeordneten Theologiekommisionen. In den Schweizer Diözesen sind ausserdem Vertreter der theologischen Fakultäten in den Priesterräten zu finden.

Kollegialität im bischöflichen Lehramt

Die Kirche als Heilsgemeinde Gottes hat nur *ein* Bekenntnis und als institutionell verfasste Gesellschaft *ein* Lehramt. Träger des höchsten Lehramtes ist nach kirchlichem Selbstverständnis das Kollegium der Bischöfe *mit* und *unter* dem Papst als dessen Haupt³ (Vat. II. Kirchenkonst. n. 22). Das bedeutet: Der

Papst als Bischof von Rom und Haupt des Kollegiums kann auch unabhängig von ihm entscheiden (wobei die Frage nach der «Effizienz» und «Opportunität» einer solchen Entscheidung angesichts der heutigen Lage ausgeklammert sei). Die Bischöfe zusammengenommen können aber nie ohne den Papst oder gar gegen ihn letztlich verbindliche Entscheidungen fällen. Der Papst hat also innerhalb dieses Kollegiums seine einzigartige Stellung. Er bleibt «das immerwährende, *sichtbare* Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen»⁴ (Kirchenkonst. n. 23). Als Lehrer der ganzen Kirche kann der Papst auch von seinem *ordentlichen* Lehramt Gebrauch machen, zum Beispiel durch seine Rundschreiben. Ein solches Vorgehen als *unrechtmässig* zu bezeichnen, ist theologisch falsch. Das sei im Hinblick auf eine weitverbreitete Verwirrung der Begriffe festgehalten. Ob ein solches Vorgehen der pastoralen Klugheit mehr gerecht werde als ein anderes, darüber mögen die Meinungen auseinandergehen. Die *Bischöfe* sind auf Grund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten⁵ (Kirchenkonst. n. 20). Unter ihren Amtsaufgaben nimmt die Verkündigung der Frohbot-

² Vergl. den Artikel «Theologie», ebda. Sp. 860–874.

³ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche, Nr. 22.

⁴ Ebd. Nr. 23.

⁵ Ebd. Nr. 20.

Das Christumysterium in der frühchristlichen Kunst

Die bildende Kunst erzielt in der sinnhaft greifbaren Darstellung nicht nur den Ausdruck des Schönen, Harmonischen, Gefälligen oder im Gegensatz dazu des Hässlichen und Disharmonischen, sondern immer auch eine ganzheitlich menschliche und geistige Aussage. Ihr Mittel dazu ist das über sich selbst und über die Welt der äusseren Sinne hinausweisende Zeichen, das Symbol. Das lässt sich schon in der Höhlenmalerei verfolgen, in der ägyptischen Kunst und bei den Etruskern und Römern. Ganz besonders kommt dieser Überstieg vom irdisch-naturhaften Bereich ins Überirdische und Übernatürliche der frühchristlichen Kunst zu. Sie besitzt zwar auch ihre vordergründigen Kunstziele und eine historische Aussageweise, aber die Symbolkraft steht an erster Stelle. Als Symbolkunst par excellence will sie «durch Sinn-Bilder das Mysterium der Erlösung Christi und seiner Ecclesia in seiner Transzendentalität dem irdischen Erfassen» näherbringen (14). Die frühchristlichen Bilder stellen also über ihre ornamentale Funktion hinaus hinweisende Zeichen dar. Ja, die meisten von ihnen werden zu Gegenstandssymbolen. Sie vergegenwärtigen auf geheimnisvolle Weise, was sie darstellen. Sie werden vor den Augen des Betrachters zu dem, was wir unter dem Begriff der byzantinischen Ikone oder des Kult- und Gnadenbildes erfassen. Sie tragen zur «Vergegenwärtigung des

Göttlichen im Irdisch-Natürlichen» bei (Ildefons Herwegen).

Dr. Ekkart Sauser, Dozent für christliche Archäologie und Patrologie an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, untersucht in weitausholender Darstellung die frühchristliche bildende Kunst auf ihren Ausgangspunkt¹. Vorerst zeigt er die Vorliebe für das bildhafte und symbolische Denken in der antiken Welt, in der Bibel und bei den Kirchenvätern auf. Er datiert die Anfänge der christlichen Kunst, d. h. den Beginn der künstlerischen Darstellung des Christus- und Kirchenmysteriums in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts und befindet sich dabei im Einklang mit der modernen Forschung. (Einige Gelehrte glauben allerdings, im zweiten Jahrhundert schon christliche Kunst nachweisen zu können.) Er greift die Frage nach der Sakralität oder Wirklichkeitserfülltheit des religiösen Bildes auf, eine Frage, die vor allem in der byzantinischen Kunstgeschichte, im langwierigen Bilderstreit, Spuren hinterliess und kaum je zur Ruhe kam.

Ekkart Sauser widmet sich sogar einer eher peripheren, doch nicht reizlosen Fragestellung: Wie sah der Herr aus? Für das Christusbild in der Kunst waren drei Antworten von entscheidender Bedeutung: Der Herr ist hässlich gemäss dem Wort vom leidenden Gottesknecht (Is 53,2 f.) und Psalm 22,7 («ein Wurm und kein Mensch»), ein Mahnzeichen für die Christen, der rein irdischen Schönheit nicht zu verfallen (Tertullian). Moderne Christus-Darstellungen könnten auf diesem Hintergrund an Verständlichkeit gewinnen.

Das Empfinden der Christen der ersten Jahrhunderte neigte aber eher zur Antwort: Der Herr ist schön gestaltet, die jenseitige Herrlichkeit leuchtet auf seinem Antlitz. Die messianische Deutung mancher alttestamentlicher Stellen ist diesem Gedanken gewogen. Am meisten an Realitätswert scheint die dritte Antwort zu enthalten: Die äussere Erscheinung Christi war einem Wandel unterworfen. Der Gekreuzigte, dessen Leib sich am Holz vor Schmerzen krümmte, hätte die Tabor-Erscheinung nicht mehr erahnen lassen.

Der Autor geht sorgfältig den einzelnen Bildern des Herrn und biblischer Themen in den Katakomben, auf Sarkophagen, in Mosaiken und andern Darstellungen (z. B. in Dura-Europos) nach. Die Urdee des Heils in Christus taucht in den frühesten Zeugnissen auf und schliesst in der Gestalt des Herrn auch die Kirche mit ein, seinen mystischen Leib, seine Braut. In neutestamentlichen Motiven liegt das auf der Hand (Huldigung der Magier, Taufe Christi, Bergpredigt Jesu, Wunderberichte, Auferweckung des Lazarus, Passionsbilder). Bildsituationen aus dem Alten Testament sind messianisch zu deuten: Adam und Eva, Arche Noes, das Opfer Abrahams, das Quellwunder des Moses, die Himmelfahrt des Elias, der Jonas-Zyklus, Daniel in der Löwen-grube. «Alle sprechen in verschiedener Weise von der einen grossen Tatsache, die das Den-

¹ Sauser, Ekkart: Frühchristliche Kunst. Sinnbild und Glaubensaussage. Mit 16 Kunstdruckbildern. Innsbruck-Wien-München, Tyrolia-Verlag, 1966, 563 Seiten.

schaft einen hervorragenden Platz ein. Sie sind die *authentischen*, das heisst, mit der Autorität Christi ausgerüsteten Lehrer. Sie verkündigen dem ihnen anvertrauten Volk die Botschaft zum *Glauben* und zur Anwendung auf das *sittliche* Leben und erklären sie im Licht des Heiligen Geistes. Die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit dem römischen Bischof lehren, sind von allen als Zeugen der göttlichen und katholischen Wahrheit zu verehren⁶ (a. a. O., N. 25).

Diese Sätze behalten auch im Zeitalter einer vielbemühten «Demokratisierung» der Kirche ihre Bedeutung. Gewiss hat auch die Gesamtheit der Gläubigen in der Frage der Wahrheitsfindung ihren theologischen Ort. Darum sollen auch die Bischöfe mit ihnen im Gespräch stehen, ihre Meinung anhören, ihre Gründe ernst nehmen. Aber Meinungsgremien dürfen sich nicht schon als Entscheidungsgremien betrachten, wie das zum Teil auf dem holländischen Pastorkonzil in Erscheinung trat. *Die Bischöfe können ihr apostolisches Lebramt nicht an eine Mehrheit ihrer Gläubigen abtreten.* Entscheidungen können und dürfen sie sich nicht abnehmen lassen. Die Gefahr eines psychologischen Drucks, durch Presse und Massenmedien verstärkt, ist heute nicht von der Hand zu weisen. Das dürfte uns Holland gelehrt haben. Dieses Mahnzeichen ist auch bei den kommenden Diözesansynoden nicht zu übersehen.

⁶ Ebd. Nr. 25.

Was ist katholische Wahrheit?

Es gibt Wahrheiten des Glaubens, die uns durch die Kirche als von Gott (explizit oder implizit) geoffenbarte gelehrt werden (Dogmen). Und es gibt solche, die diesen Anspruch nicht erheben, gleichwohl aber Gegenstand verbindlicher *Verkündigung* sind. Manche Autoren nennen sie auch «Dogmatische Tatsachen». Es handelt sich um Tatbestände oder Sätze, die so mit dem Gesamten der Offenbarung verbunden sind, dass ohne ihre richtige Erkenntnis das Depositum selbst nicht wirksam bewahrt oder verkündet werden kann. Solche sind zum Beispiel der ökumenische Charakter eines Konzils, die Legitimität eines Papstes, der authentische Charakter einer Bibelausgabe, die Bestimmung der Form des Weihesakramentes durch Pius XII. Es ist unmöglich, die kirchenamtliche Verkündigung auf Dogmen einzuschränken, weil sonst das Verständnis und Wirk-

samwerden der eigentlichen Glaubenssätze sowie jede verbindliche Moralverkündigung praktisch illusorisch wird. Es wäre darum auch unrichtig, *prinzipiell* seine eigenen Ansichten nur der höchsten Lehrautorität unterwerfen zu wollen.

Andererseits ist gerade der Theologe aufgerufen, seine kritische Funktion als Glied dieser Kirche wahrzunehmen, um mitzuhelfen, das menschlich Fragwürdige und geschichtlich Bedingte vom Bleibenden immer neu zu scheiden. Es bedarf eines hohen Masses an Takt und Selbstbescheidung einerseits und eines gleich grossen Masses an Vertrauen andererseits, dass der Dialog zwischen dem einen Lehramt und der pluralistischen Theologie für das Ganze der Kirche heute und in Zukunft fruchtbar werde.

Markus Kaiser

Gebetsmeinung für den Monat Mai 1970: «Dass die Bischöfe in Einheit mit dem Stellvertreter Christi die katholische Lehre mutig verkünden und verteidigen.»

Aus der Arbeit der Katechetischen Kommissionen

Interdiözesane Katechetische Kommission (IKK)

Die IKK befasste sich an ihren letzten Sitzungen eingehend mit dem neuen *Rahmenplan für die deutschsprachige Schweiz*. Die Vorarbeit geht dank der

Initiative des Koordinators zielstrebig voran. Es besteht die Aussicht, dass der Gesamtentwurf bereits im Herbst 1971 vorgelegt werden kann. Für die *Synode 72* wurde eine Eingabe erarbeitet, die vor allem postuliert, dass die gesamte Ver-

ken der alten Christen beherrscht: von der in Christus zum Heile der Menschheit erschienenen göttlichen Agape» (Odo Casel). Symbolische Darstellungen besitzen ihre Funktion des verhüllenden Offenbarens und des offenbarenden Verhüllens gemäss den Christus-Bezug: Fisch, Hahn, Baum (Passion und Auferstehung), Kreuz, Waage (Totengericht), Turm (die in Christus geschenkte Soteria in ihrer Vollendung).

Selbst im *Orantenbild* wird die Erlösung durch Christus versinnbildet, «nur sind die Akzentsetzungen jeweils verschieden; es gibt keine Oransdarstellung, die nur Christus oder nur den verstorbenen Gläubigen zeigen wollte, immer sind beide ausgesagt und daher ist auch immer die Kirche in diesen Werken gemeint, die die Erlösung immer wieder in Christus empfängt» (202). Hier gehen allerdings die Ansichten der Gelehrten auseinander. Sauser weiss es. Er stellt sich hinter Odo Casels salomonisches Urteil: «In jedem Fall ist die Orans die eindrucksvolle Verbildlichung der christlichen Gottvereinigung und des christlichen Heiles, das aus dem Christumysterium hervorgeht» (zit. 214).

In der Oransfigur wird bereits eine verborgene *Kreuzesdarstellung* erblickt, nicht unbegründeterweise wie Tertullians Gebet bezeugt: «Wir erheben sie (die Hände) nicht nur, sondern breiten sie sogar aus und, dem Leiden des Herrn uns nachbildend, bekennen wir auch im Gebete Christi» (217). Das Kreuz selber wird im Tau erblickt (*crux commissa*), im Anker, im Schiff (Mastbaum und Antenne), im konstantinischen Monogramm. In der *Crux*

erblickte man auch ein eschatologisches Symbol, das Zeichen des Kommens Christi zum Jüngsten Gericht. Darum das Lichtkreuz in der Apsis christlicher Basiliken und die Idee des *Crucifixus victor bis in die Romanik* hinein. Das Bild des *Crucifixus*, des Kreuzes mit dem *Corpus Christi*, scheint einer mehr privaten liturgischen Andacht erwachsen zu sein. Die öffentliche Liturgie verehrte vorerst das Kreuz ohne *Corpus*.

Ebenso beliebt wie von zentraler Bedeutung war die *Gut-Hirt-Gestalt*, übernommen vom antiken und altorientalischen Hirtenbild; der Erlöser-Gott als der rechte Hirt (*kalos poimen*). Er erfüllt alttestamentliche Verheissungen (Ezechiel 34, 11 ff.). Christus zeigt nicht bloss den Weg, er ist der Weg und die Wahrheit und vermittelt die wahre Lehre. Christus der Lehrer wird im antiken Philosophenmantel abgebildet, umgeben von seinen Jüngern. Immer mehr erscheint er in der Kunst auch als Gesetzgeber («Ein neues Gebot gebe ich euch ...»). In diesen Umkreis gehört auch die *Traditio-legis*-Darstellung. Lactantius spricht einmal von Christus als dem *magister et imperator* (zit. 405). So erscheint die Nachfolge Christi als *militia* – Benedikt wird diesen Gedanken in seiner *Regula monachorum* aufgreifen – und der Herr seinerseits als *dux et imperator*, als *Basileus*, als *Christus victor* inmitten der akklamierenden Jünger und als *Rex gloriae*.

Der *Kultbau*, die Kirche, so führt Ekkart Sauser im dritten grossen Kapitel seines Buches aus, kündigt vom Geheimnis der Kirche und Christi. Der Sakralbau wird Abbild des

mystischen Leibes des Herrn. Die Gemeinde der Glaubenden wird im neutestamentlichen Sprachgebrauch «Tempel Gottes» (1 Kor 3, 16 f.) genant. Christus wird diesem Bau als Grundstein eingefügt (1 Petr 2, 4 ff; Apg 4, 11). Die Gemeinschaft der Christen wird zum «himmlischen Jerusalem», zur «Stadt des lebendigen Gottes» (Hebr 12, 22). Die Gemeinde erblickt schliesslich im Kirchengebäude ein Abbild ihrer selbst. Christus waltet darin als der eigentliche Priester und Bischof der Seelen (1 Petr 2, 25), und der Kirchenraum wird als *civitas caelestis*, als Stadt Gottes und himmlisches Jerusalem begriffen. Der bedeutende Gelehrte Franz Xaver Kraus (1840–1901) glaubte dieses Abbild bereits in den Katakombenanlagen zu entdecken. Eindringlich spricht es aus der frühen Basilikaanlage und aus den Türmen und der Westfassade mittelalterlicher Kathedralen. Noch mehr: Der frühchristliche Kirchenbau will zuweilen auch den Thronsaal und das Wohnzelt Christi repräsentieren. Kreuzförmige Anlagen verweisen überdies auf das Kreuz des Herrn.

Die exakte und umfassende Arbeit Sausers – er befragt ausgiebig jeweils die Kirchenväter und die neuere wissenschaftliche Literatur – lässt den Reichtum und die Tiefe des frühchristlichen Christusbildes aufleuchten. In der Liturgie der Kirche, in der bildenden Kunst des ersten Jahrtausends nach Christus sowie in den lateinischen Hymnen des anhebenden Mittelalters lebt es weiter und erreicht seine Botschaft über die Jahrhunderte weg auch uns.

Bruno Scherer

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Die Kirchen können nicht schweigen

Die Kirchen können nicht schweigen zum Volksbegehren gegen die Überfremdung. Danach müssten Tausende ausländischer Arbeitnehmer und ihre Familien in kurzer Zeit ihren Arbeits- und Wohnort bei uns verlassen und nach Hause geschickt werden, wo sie vielfach keine entsprechende Arbeit finden. Zudem droht damit die Gefahr von starken Arbeitseinschränkungen in Industrie und Gewerbe, so dass auch viele Schweizer ihren angestammten Arbeitsplatz verlieren könnten. Das friedliche Zusammenleben und Zusammenwirken verschiedener Volksgruppen wäre in Frage gestellt.

Das sind Gründe genug für die Kirchen, ein Wort zur Initiative und zum Ausländerproblem zu sagen. Es kann dabei nicht verschwiegen werden, dass wirtschaftliche und politische Fehlentscheidungen die heutigen Schwierigkeiten wesentlich mitbestimmen. Zu einseitig war bei manchen Unternehmen die Geschäftspolitik nur auf Umsatzsteigerungen ausgerichtet. Das hat zu einer übermässigen Nachfrage nach Arbeitskräften geführt.

Dem stürmischen Wirtschaftswachstum vermochten leider die Planung der Einwanderung und die Eingliederungspolitik nicht zu folgen. Für diese Versäumnisse müssen wir Schweizer die Verantwortung tragen. Es ist nicht angängig, die ausländische Bevölkerung dafür zahlen zu lassen.

Die Kirchen dürfen vor allem deshalb nicht schweigen, weil die von der Initiative angestrebte Lösung ihrem Auftrag widerspricht. Die ausländischen Arbeitnehmer sind keine blosse Reservarmee, die man nach Bedarf oder Belieben ein-

setzt und wieder entlässt. Brüder setzt man nicht vor die Türe.

Die Kirchen wissen um die Belastungen, die sich aus dem engen Zusammenleben und Zusammenwirken der verschiedenartigen Volksgruppen ergeben. Trotzdem bitten sie jeden, seine Abneigung zu überwinden, auch wenn sie aus bitteren Erfahrungen erwachsen ist. Im Glauben an Jesus Christus haben wir den Auftrag, den Boden zu bereiten, auf dem Menschen verschiedener Herkunft eine Gemeinschaft bilden können. Nur so wird es möglich sein, eine unsachliche und unmenschliche Entscheidung zu vermeiden. Die einheimische Bevölkerung und die ausländischen Arbeitskräfte sind aufeinander angewiesen. Durch den Beschluss, den der Bundesrat kürzlich gefasst hat, wird die Zahl der ansässigen Ausländer zwar stabilisiert. Damit sind aber die Schwierigkeiten des Zusammenlebens noch nicht gelöst. Sie werden nur dadurch bewältigt, dass jene Ausländer, die bei uns bleiben wollen, schrittweise in unser gesellschaftliches, politisches und kirchliches Leben eingegliedert werden. Die Kirchen unseres Landes sind bereit, dabei mitzuwirken.

Schweizer Evangelischer Kirchenbund
Für den Vorstand:

A. Lavanchy, Präsident

Römisch-kathol. Kirche der Schweiz
Für die Schweizer Bischofskonferenz:

J. Vonderach, Bischof von Chur

Christkatholische Kirche der Schweiz
U. Kury, Bischof

Bistum Basel

Sitzung des Priesterrates

Im Juni 1970 findet erstmals eine zweitägige Sitzung des Priesterrates in Dulliken statt.

Beginn: Mittwoch, den 17. Juni 1970, um 15.00 Uhr; Schluss: Donnerstag, den 18. Juni 1970, ca. 16.30 Uhr.

Die Tagung ist hauptsächlich dem Thema: «*Kirchlicher Dienst*» gewidmet. Im besondern werden folgende vier Problemkreise behandelt:

1. Einsatzmöglichkeiten der nicht geweihten Theologen;
2. Anforderungen an die Theologen für den kirchlichen Dienst;
3. rechtliche, soziale und finanzielle Probleme bezüglich des Anstellungsverhältnisses;
4. Integration in die Führungs- und Beratungsgremien.

Ferner sind folgende Traktanden vorgesehen: 1. Wahl eines Delegierten in die Gemischte Kommission (Bischofskonferenz – Priesterratvertreter); 2. Diözesane Richtlinien für die Gründung und Führung von Pfarreiräten; 3. Orientierung über die Arbeit der Strukturkommission. Wünsche oder Anregungen zur nächsten Priesterratssitzung sind bis zum 1. Juni 1970 an den Vorsitzenden des Priesterrates zu richten.

F. Dommann, Bischofsvikar

Weiterbildungskurs

Die Weiterbildungstagung über «Fragen der Katechese» findet für die Kapitel Luzern-Habsburg und Hochdorf vom 11. bis 13. Mai im Antoniushaus Mattli in Morschach statt. Teilnehmer aus andern Kapiteln melden sich beim Katholischen Pfarramt 6280 Hochdorf oder 6045 Meggen.

Bistum St. Gallen

Nachwahl in den Priester- und Seelsorgerat

Die Kaplanen der Dekanate St. Gallen und Appenzell haben als ihren Vertreter in den Priester- und Seelsorgerat *Vikar Paul Hutter*, St. Gallen-St. Otmar, gewählt.

kündigung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen neu durchdacht und hinsichtlich der Dringlichkeitsordnung gründlich überprüft werden muss. Die *Spezialkommission* «*Ersbeichte/Erstkommunion*» hat die ihr gestellten Fragen durch Fachreferate vom dogmatischen, soziologischen und lernpsychologischen Gesichtspunkt aus abklären lassen. Sie hat sich ausserdem durch eine Umfrage über die Gestaltung der Erstbeichte in fast allen europäischen Ländern ins Bild gesetzt. Wenn immer möglich sollen der Schweiz. Bischofskonferenz im nächsten Herbst die konkreten Vorschläge unterbreitet werden.
Alois Gügler

Katechetisches Zentrum (Kat Z)

Im ersten Vierteljahr 1970 traf sich das Kat Z zu zwei Sitzungen. Sie galten den weiteren *Einführungskursen in die neuen Lehrmittel*, die anfangs März in Luzern, Zürich, St. Gallen, Buchs (SG) und Morschach (SZ) gehalten wurden und allgemein gutes Echo fanden. Ein Reglement der Kirchgemeinde Bern für nebenamtliche Katecheten wurde beraten. – Seit Beginn der Arbeit beschäftigt sich das Zentrum damit, die Anforderungen für die *Missio canonica* bei den verschiedenen Ausbildungsinstitutionen zu vereinheitlichen. Die Anpassung ist soweit gediehen, dass für eine künftige Rahmen-

ordnung der katechetischen Arbeit eine gemeinsame Grundlage für die Ausbildung konzipiert ist.

Mit der IKK zusammen reichte das Kat Z der Synode 72 eine Eingabe für die katechetischen Fragen ein, mit denen sich diese Synode beschäftigen sollte.

Breiten Raum nahm die Planung einer gediegenen *Weiterbildung* ein: Weiterbildungskurse für 1970/71, Weiterbildung der Katecheten auf weite Sicht, Schulung geeigneter Kräfte, die regionale Arbeitskreise leiten können, wären als Hauptthemen zu nennen.

Dank gebührt auch jenen Lesern der «Katechetischen Informationen», die

durch ihre wertvollen Hinweise die Überlegungen über die Gestaltung der Informationen bereicherten.

Rudolf Schmid

Basler Katechetische Kommission (BKK)

Mit dem Erscheinen des «*Katechetischen Lehrplanes für das Bistum Basel*» ist eine erste grosse Arbeit getan. Entscheidend wird nun die Einführung des Lehrplanes, wobei das Vertraut-machen aller Katecheten mit den neuen katechetischen Grundprinzipien wesentlich schwerer ist als die notwendig bedingte Umstellung im Stoffplan. Ein Weg zu diesem Ziele sind die Kapitelstagen, die laufend im ganzen Bistum durchgeführt werden. Als unmittelbar nächste Aufgabe stellt sich der BKK die Einführung auch der vielen Laienkatecheten in den neuen Lehrplan; der Weg dazu ist noch nicht vollends gefunden. Die bereits mit den Katecheten getätigten Kontakte zeigen, dass das grundsätzliche Umdenken schwierig, die zu leistende Handreichung von der BKK her umso notwendiger ist.

Robert Füglistner

Katechetische Kommission des Bistums Chur

In zwei Vollversammlungen wurde eingehend die *Frage der Lehrmittel* überprüft. Bis zu einer endgültigen schweizerischen Regelung des Lehrplanes sollen wenigstens die Lehrmittel eine gewisse Einheitlichkeit in der Stoffbehandlung garantieren. Für die Oberstufe – 5.–8. Schulstufe wurden sowohl das neue, mehr bibelkatechetische Werk von Österreich (Glaubensbuch 5 usw.), das neue deutsche Arbeitsbuch «Glauben-Leben-

Handeln» (Benziger 1970) und das Werk des Grenchner Kreises («*Folge mir nach*» und «*Ich bin das Leben*») frei gegeben. Für die Mittel- und Unterstufe bleibt die Verfügung des Ordinariates von 1967/68 bestehen. Der Ausschuss beriet die Eingabe an die Synode 72. – Nachdem bereits früher die Frage der Neuordnung von Ersteinweisung in das Bussakrament und in die Eucharistiefeyer im Sinne einer Umstellung entschieden wurde, blieb man auch im Verlaufe der späteren Diskussionen bei dieser Stellungnahme.

P. Timotheus Rast

Diözesane Katechetische Kommission St. Gallen

Am 18. Februar 1970 wurde in St. Gallen die *Gründung* einer Diözesanen Katechetischen Kommission beschlossen. Von den anwesenden Abgeordneten aller Dekanate, den Vertretern von Katechetischen Arbeitskreisen und der Lehrerseminarien wurden in diese Kommission gewählt: Can. Clemens Helfenberger, St. Gallen; Fr. Margrit Schöbi, Lehrerin, St. Gallen; P. Edwin Gwerder, Rebstein; Paul Mäder, Katechet, Gossau; Ivo Ledergerber, Rorschach.

Die Aufgabe der DKK wird vor allem in der Koordination der regionalen Weiterbildung von Katecheten und Bibel Lehrern gesehen.

Ivo Ledergerber

Katechetische Kommission für Deutsch-Freiburg

Die Kommission ist seit ihrem Bestehen (Herbst 1969) zu zwei Arbeitssitzungen zusammengekommen. Zuerst wurden die Mitglieder eingehend über die Arbeit der Interdiöz. Katech. Kommission orientiert (u. a. über die Arbeit am schweiz. Lehrplan). Das wichtigste Anliegen ist die *katechetische Weiterbildung* der Priester und Lehrpersonen. Bereits Ende Februar wurde an alle kath. Lehrerinnen und Lehrer der deutschsprachigen Schulen ein Fragebogen geschickt, um die vorhandenen Schwierigkeiten, Wünsche und Weiterbildungsmöglichkeiten zu erfahren. Bis zum Schulbeginn im Herbst muss ein neues Lehrmittel für die Oberstufe eingeführt werden. Schliesslich plant die Kommission die Errichtung einer katechetischen Beratungsstelle.

Paul Fasel

Berichte

Ein Schweizer wird Bischof von Ubon-Ratchatai (Thailand)

Papst Paul VI hat den Schweizer Pater *Germain Berthold*, Mitglied der Gesellschaft «*Missions étrangères*» in Paris, zum Bischof der thailändischen Diözese Ubon-Ratchatai ernannt.

Der neue Bischof wurde am 22. Mai 1923 in Ocourt bei Saint-Ursanne geboren. Den

Über die Feiertage von Pfingsten

ermöglicht die Grafische Anstalt Raeber AG ihren Mitarbeitern ein verlängertes Wochenende. Daher ruht in der Druckerei die Arbeit von Freitag, 15. Mai abends, bis Dienstag, 19. Mai 1970, früh.

Redaktionsschluss für Nr. 20 vom 21. Mai 1970 ist Freitag, 15. Mai früh (Morgenpost!). Wir bitten unsere Mitarbeiter, diesen Termin zu beachten. (Red.)

Gymnasialstudien oblag er am Kollegium Saint-Charles in Pruntrut und an den Schulen der Missionsgesellschaft Bethlehem in Torry-Fribourg und Immensee. Philosophie und Theologie studierte er bei der Gesellschaft der «*Missions étrangères*» in Paris. Am 5. Juli 1953 stand er das erste Mal in der Pfarrei St. Peter in Pruntrut der Eucharistiefeyer vor. Im Oktober desselben Jahres begann er seinen priesterlichen Dienst als Missionar in Thailand. Nach einigen Jahren wirkte er bis zu seiner Ernennung zum Bischof als Leiter des Seminars von Tharé in der Diözese Ubon, deren Oberhirte er nun wurde. Das ganze Bistum Basel, vorab das katholische Volk des Juras, freut sich über die Berufung eines ihrer Missionare zum bischöflichen Dienst und bittet Gott, er möge den neuen Oberhirten mit seinem Segen begleiten.

Vom Herrn abberufen

Alfred Giger SMB, Formosa-Missionar

Kaum hatte sich der Grabhügel über dem jungen Rhodesien-Missionar Walter Achermann geschlossen, als aus Formosa die Hiobsbotschaft eintraf, Alfred Giger sei bei einem Verkehrsunglück ums Leben gekommen. Mit ihm hat die Taitung-Mission einen ausgezeichneten Missionar im besten Mannesalter verloren.

Alfred Giger stammte aus Bad Ragaz, wo er am 15. März 1919 geboren wurde. Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Heimatort und des Gymnasiums Rebstein-Immensee, trat er 1938 ins Missionsseminar Schöneck (NW) ein. Die Priesterweihe erteilte ihm am 25. März 1945 Bischof Christianus Caminada. Der Neupriester wurde für die Chinamission bestimmt, bezog aber wegen des in Asien noch andauernden Krieges die Universität Freiburg i. Ue., um sich in die Anfangsgründe der chinesischen Sprache einführen zu lassen. Im Frühjahr 1946 konnten dann die ersten Immenseer Missionare nach dem Krieg wieder nach China reisen. Die Apostolische Präfektur Tsitsikar in der Mandchurei war aber wegen der dortigen politischen Wirren nicht mehr erreichbar.

So blieben die neuen Missionare in Peking, wo sie zunächst die Sprachschule der Franziskaner besuchten. Nachher stellten sie sich verschiedenen Missionen zur Verfügung. Alfred Giger blieb in Peking, wo die Immenseer Missionare eine Pfarrei und ein Knabenseminar übernommen hatten. Er wurde Vikar der Pfarrei im Territorium des berühmten

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50 bis 6.58: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag*

Woche vom 10. bis 16. Mai 1970

Sonntag, 10. Mai: 8.35–9.15: I. Pr. Geistliche Musik: 1a) P. Guarino: De Profundis, für 2 Frauenstimmen und Streicher; b) F. G. Ghedini: Canticum del sole di San Francesco d'Assisi; 2) Z. Kodaly: Laudes Organi, Fantasie über eine Sequenz aus dem 12. Jahrhundert (Motettenchor der Kirchenmusikschule Luzern, Leitung: Guido Fässler). 9.15–9.40: Evangelische Predigt, von Josua Buchmüller, Prediger der evang.-method. Kirche, Basel; 9.40–9.55: Kirche heute. Gespräche und Kommentare; 9.55–10.20: Römisch-katholische Predigt, von Pfarrer Dr. Joseph Bühlmann, Hofkirche, Luzern; 19.30–20.00: II. Pr. Welt des Glaubens: Die Aufgabe der Theologie für Kirche und Gesellschaft. Bericht von einer Tagung der theologischen Fakultät der Universität Basel (Pfr. Peter Schulz).

Donnerstag, 14. Mai: 16.00–17.00: II. Pr. Geistliche Musik: 1. Dietrich Buxtehude: Herzlich lieb hab ich dich, o Herr (Choral-kantate); 2. F. Liszt: Missa choralis.

Himmelstempels. Doch nach der kommunistischen Machtergreifung schlug für ihn die Abschiedsstunde. Er wurde mit anderen Missionaren des Landes verwiesen und studierte zunächst in Tokyo Japanisch. 1954 schloss er sich der neuen Immenseer Mission in Taitung (Formosa) an, wo er sein Japanisch gut gebrauchen konnte. In Lu-Yae, wo er bis zum Lebensende wirkte, musste er aber auch noch die Sprachen der Bunun und Yamis, zweier Ureinwohnerstämme, lernen.

Diesen Ureinwohnern hat Alfred Giger sein ganzes Herz geschenkt. Ihnen war er mit kindlicher Liebe zugetan. Es konnte vorkommen, dass er die ganze Priesterwohnung leerte, wenn Leute in Not waren. Die Mission könne das ja wieder ersetzen, den Leuten aber müsse sofort geholfen werden!

Die besonderen Lieblingskinder des Pfarrers von Lu-Yae waren die Einwohner auf der weit im Chinesischen Meer draussen liegenden Orchideeninsel. In den ersten Jahren war das Leben auf dieser Insel noch ganz primitiv. Die Leute lebten in Erdwohnungen. Inzwischen hat sich hier allerdings der Tourismus entwickelt, sodass auch auf diesem Eiland das 20. Jahrhundert eingezogen ist. Alfred Giger verstand diese einfachen und verschlossenen Leute. Einen grossen Teil von ihnen hat er zu Christus geführt. Er studierte ihre Sitten und Gebräuche. Die magische Zeremonie der «Herbeirufung der Fische» ersetzte er durch eine christliche Feier, wo er die Fischer und ihre Boote segnete. Die Behörden und die Polizei mussten sich oft an den Missionar wenden, wenn sie mit den Bewohnern der Orchideeninsel verhandeln wollten. Ihm, diesem einfachen und humorvollen Menschen, der das tiefe Gemüt und den Frohsinn der Sarganserlande nie verleugnete, vertrauten die misstrauischen Insulaner. Vier Monate im Jahre missionierte er jeweils auf dieser Insel. Die Überfahrt war bisweilen stürmisch und halbrecherisch. Der Missionar wusste deshalb, dass er sein Gepäck immer beisammen haben müsse, wie er sich einmal ausdrückte. Nun aber ereilte ihn der Tod auf dem Land, in einem scheinbar sicheren Taxi. Am 10. März 1970 wurde er seinen Ureinwohnern und der Taitung-Mission entrissen. Sie und die Immenseer Missionare sind erschüttert von diesem harten Schlag und können nur glauben und hoffen, dass das in die Erde gesenkte Weizenkorn vielfältige Frucht bringen werde.

Walter Heim

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Lic. phil. Alfred Germann, Collegium Germanicum, Via S. Nicola da Tolentino 13, I-00187 Roma.

Dr. Walter Heim, SMB, Missionshaus Bethlehem, 6405 Immensee (SZ).

Markus Kaiser, Redaktor, Wilfriedstrasse 15, 8032 Zürich.

Dr. P. Bruno Scherer OSB, Professor, Kollegium Karl Borromäus, 6460 Altdorf UR.

Neue Bücher

Kuhn-Foelix, August: Vom Wesen des genialen Menschen. Zürich, Rascher Verlag, 1968, 186 Seiten.

Ein Panegyricus auf das Geniale, wie der Autor es auffasst. Dass das bei unsern Gross- oder Urgrossvätern hochberühmte Buch: «Genie und Irrsinn» des Cesare Lombroso in diesem Fall abgelehnt wird, ist begreiflich, übrigens guteils auch berechtigt. Das lange nicht so berühmte, aber doch mehrfach aufgelegte Buch: «Genie, Irrsinn, Ruhm» von Lange-Eichbaum, das just noch zu unserer Zeit gehört, wird nicht einmal genannt, trotzdem es Lombroso richtigstellt, aber das Genie herabwürdigt, weil es an seinem Nachruhm gemessen wird. Was ist nun aber genial für Kuhn-Foelix? Dass er es nicht «definiert», darf man nicht beanstanden, denn dies konnte noch keiner. Auch er muss umschreiben, was damit gemeint ist, und er stellt dabei mit Recht das Schöpferische, wobei etwas entsteht, was vorher nicht da war, in den Mittelpunkt. «Nur indem ein Mensch das Innerliche Erschaute gestaltet und damit ein bisher Irreales in einer symbolischen Form ausspricht oder sichtbar macht, vollbringt er jenen Akt, der allein eine Schöpferat genannt werden kann», ist, mehr anschaulich als klar, zu lesen. Damit sind die wissenschaftlichen Forscher aus der Genialität ausgeschlossen, insoweit mit Recht, weil sie ja nur erforschen und finden, was schon da ist, zu Unrecht, weil gelegentlich doch einer etwas genial sein muss, um das Erforschte in seiner Bedeutung und in seinem Zusammenhang zu verstehen. Auch Staatsmänner und Feldherren werden an den Rand der Genialität geschoben. Immerhin wird zugegeben, dass im Umbruch der Jugendjahre auch bei uns ganz gewöhnlichen Leuten hie und da ein flüchtiger genialer Gedankenblitz aufleuchten kann, nur entsteht daraus kein Werk, und wir bleiben gewöhnlich. Kuhn-Foelix hält sich also im Buch nur an Künstler und Dichter. Ihr geniales Wesen hat er immer im Auge und ihnen wird im Notfall alles verziehen, was für Lombroso «Irrsinn» war, ihre Unfähigkeit sich in eine Gemeinschaft einzuordnen, ihre Reizbarkeit, ihr anstössiges Verhalten gegen andere, ihre sittlichen Mängel, sogar der Selbstmord. Denn alles geschehe ja nur um ihre Pflicht der schöpferischen Tat zu erfüllen, und der Selbstmord sei «Zeugenschaft einer transzendenten Sehnsucht». Kurz, der Leser wird diesen Lobpreis des Genialen, was ja etwas Wirkliches ist und was rein rational, oder sagen wir: wissenschaftlich, nicht erklärt werden kann, mit Interesse und auch etwa mit Kopfschütteln lesen.

Jakob Wyrsch

Fesquet, Henri: Rom vor einer Wende? Drängende Fragen an die Kirche nach dem Konzil. Aus dem Französischen übersetzt von Remy und Franz Johna. Freiburg, Herder-Verlag, 1968, 149 Seiten.

Leist, Fritz: Zölibat oder Freiheit. Kann man ein Charisma gesetzlich regeln? Reihe Eheseminar in dieser Zeit, herausgegeben von Friedrich von Gagern und Fritz Leist. München, Rex-Verlag, 1968, 213 Seiten.

Kurse und Tagungen

Generalversammlung der Vereinigung kath. Spital- und Krankenseelsorger

Die diesjährige Generalversammlung muss umständehalber auf den Spätherbst verschoben werden, voraussichtlich auf Montag, den 9. November 1970. Tagungsort: Nervensanatorium Oberwil bei Zug. Dr. Alfred Siegwart, Oberarzt, spricht über das Thema: Erfahrungen mit Problempatienten an der Sozialmedizinischen Beratungsstelle eines Bezirksspitals. Dekan Gebus aus Strassburg wird über Fragen der Psychiatrie aus seelsorgerlicher Sicht sprechen. Das genaue Programm wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Für den Vorstand:

Franz Schärli, Pfarrer, St. Urban

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60-162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 37.-, halbjährlich Fr. 19.50.

Ausland: jährlich Fr. 43.-, halbjährlich Fr. 22.70.

Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neues Modell 63 pat. mit automatischer Gegenstromabbremmung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20

Sörenberg

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg-Giswil. Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Hotel Marienthal — Restaurant

Bekleidete

KRIPPENFIGUREN

handmodelliert
für Kirchen und Privat

ab ca. 20 cm, in jeder Grösse.

Bitte Auftrag möglichst schon anfangs des Jahres erteilen.

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25
Mubastand No 826, Halle 18

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70

Privat: Richard Freytag

Telefon 081 24 11 89

EINE RICHTIGE ORGEL HAT PFEIFEN

Zu vermieten ab sofort im **Muotathal**

Massenlager

mit Küche. Geeignet für Jungmannschaft, Pfadfinder, usw.

Anfragen an **Telefon 41 26 38.**

Zu verkaufen

Altartuch

Handarbeit. Tischgrösse 150 x 70 cm. Passend für Marienaltar oder Hauskapelle.

Frau L. Strasser, Fischhäuserstrasse 36, 8200 Schaffhausen.
Telefon (053) 5 73 05.

Welche Pfarrgemeinde könnte einen **gut erhaltenen**

Baldachin

und

Prozessions- Leuchter

günstig an Berggemeinde verkaufen?

Interessent (028) 6 26 20

Zu verkaufen

ein sehr gut erhaltener **Betstuhl**, ein **Notenständer** aus Holz, eine **Kirchenfahne**. Preis günstig.

Interessenten wollen sich bitte melden unter Chiffre:
OFA 669 Lz Orell Füssli
Annoncen AG, Postfach,
6002 Luzern.

Prompte Lieferung aller Bücher

Rich. Provini
7000 Chur

Kathol. Buchhandlung

**MÜLLER-
LITUM**

Für
Kerzen
zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071-75 15 24
9450 Altstätten SG

Spottbillig

Luxus-Fernseher

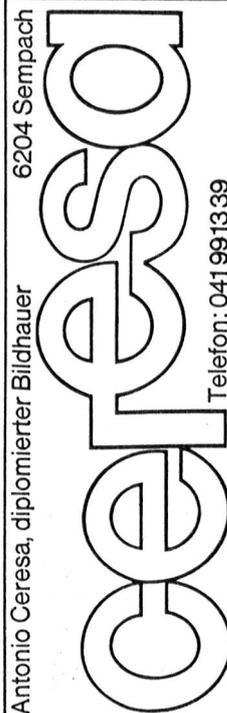
Privat verkauft nur an Privat dringend umständehalber Panorama-Grossbild-Fernseher, Modell de Luxe, Weltmarke, wie neu (jede Garantie), wunderbares Bild, eleg. Nussbaum, viele und letzte Schikanen, Automatik usw., mit grosser und neuester Farbfernseh-Antenne, bei sofortigem Kauf Schleuderpreis bar nur Fr. 550.- statt etwa Fr. 1300.- (evtl. Altertümer an Zahlurig). Nur sofort.

Seriöse Eilofferten unter Chiffre OFA 665 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

6204 Sempach

Antonio Ceresa, diplomierte Bildhauer

Telefon: 041 99 13 39



Entwurf und Ausführung von Grabmälern, Cheminéés, Brunnenanlagen, Kirchenarbeiten sowie Steinmetzarbeiten

Gebete für heute

Renate und Hubert Frankemölle, Joop Bergsma
192 Seiten
Format: 9,2 x 14,5 cm
Plastic: **Fr. 12.40**

Ein Gebetbuch für eine neue Art zu beten. Um mit Gott bei jeder Gelegenheit im Gespräch bleiben zu können, bietet es Anregungen zu frei-formulierten Gebeten, Texte für die Arbeit zu Anlässen der Familie, für Mitmensch und Welt. Die Texte sind grösstenteils von jungen Menschen verfasst.

Bestellen Sie noch heute!

 **ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN**
b. d. Hofkirche 041/22 33 18



3904 Naters / Wallis

Tel. 028 / 310 15

Präzisions - Turmuhren

modernster Konstruktion

**Zifferblätter
und
Zeiger**

Umbauten auf den elektro-
automatischen Gewichtsaufzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELINGEN

Telefon 052 - 41 10 26

An der katholischen Kirche in Zürich-Witikon ist die Stelle des

Organisten

neu zu besetzen. Es handelt sich um eine Aellen-Orgel, jedoch ist geplant, in den nächsten Jahren eine Pfeifenorgel einzubauen. Amsantritt nach Vereinbarung, so bald als möglich. Besoldung gemäss Richtlinien der röm.-kath. Zentralkommission. Bewerbungen mit Angaben über Ausbildung und kirchenmusikalische Tätigkeit sind zu richten an :

Herrn **Dr. R. Magne**, Präs. der röm.-kath. Kirchgemeinde **Zürich-Witikon**, Im Glockenacker 35, 8053 Zürich.

Liturgische Bücher

- Die neuen Sonntagslesungen (Advent - Pfingsten) Volksausgabe Fr. 5.05
- Der neue römische Kalender Fr. 19.80
- Lektionar Sonn- und Feiertage Band 2 Fr. 24.60
- Die Feier der Gemeindegemeinschaft Volksausgabe Fr. —.60 (ab 25 Ex.) Fr. —.50
- Die Ordnung der neuen Kindertaufe Fr. 9.—
- Fürbittenbuch, HOLZHERR gross, Plasticeinband grau Fr. 30.—
- Fürbittenbuch STEFFENS Taschenbuchausgabe, rot Plastic Fr. 13.75
- Der erneuerte Trauritus Fr. 3.50
- Wettersegen Fr. —.50

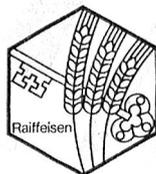
Modernes Ferienhaus in Schüpfheim LU

Frei von anfangs Juni bis 8. August. Besonders geeignet für Jugendgruppen, Massenlager bis zu 130 Schlafstellen. Modern eingerichtete Küche, Ölheizung, moderne Anlagen, grosser Aufenthaltsraum, Büro usw. Herrliches Wandergebiet, Sportplatz und heizbares Schwimmbad in direkter Nähe.

Auskunft erhalten Sie durch

Militär- und Ferienhaus AG, Schüpfheim

Telefon (041) 86 14 76 oder (041) 86 14 22



**Sparen öffnet
den Weg
in die Zukunft**

Ihren Anspruch auf sichere und zinsgünstige Anlage der Gelder erfüllt die örtliche

Raiffeisenkasse

masshemden

Wenn es um Herrenhemden geht, geht es bei vielen Herren um Gewohnheiten! Wer einen langen Hemdenstock will, will keinen kurzen. Das weiss MEYERHANS und schneidet Ihre Hemden so wie Sie sich in ihnen wohlfühlen.

meyerhans

Wäschefabrik
9556 Affeltrangen
Telefon 073 / 4 76 04

Ab 15.5.1970 gilt folgende
Teil-Nr. 073 / 45 12 04

